

EUR 5,00



Nachrichten 2/19

[www.iwoe.at](http://www.iwoe.at)

**Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich**

# Glisenti Mod. 1910



**Das neue  
österreichische  
Waffengesetz**

**IWÖ-Jagd- und  
Waffenrechtsschutz**

# **Achtung!**

## **Neue Bankverbindung der IWÖ:**

**SPARKASSE NIEDERÖSTERREICH MITTE WEST  
AKTIENGESELLSCHAFT**

**IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX**

**Das alte Konto bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien  
bitte ab sofort nicht mehr verwenden!**



### **Psychologische Untersuchung für den Erwerb der waffenrechtlichen Urkunde (Waffenbesitzkarte/Waffenpaß)**

**Die IWÖ bietet die Möglichkeit zur  
Durchführung der waffenrechtlichen  
Verlässlichkeitsuntersuchung an,  
die für die Erlangung der Waffen-  
besitzkarte und des Waffenpasses  
notwendig ist.**

**Preis: Neuantrag: EURO 283,20**

**Terminvereinbarung:**

**IWÖ, Nikolsdorfer Gasse 31/5,  
A-1050 Wien,  
Tel. (+43-1) 315 70 10,  
E-mail: [iwoe@iwoe.at](mailto:iwoe@iwoe.at)**

# Editorial



Editorial..... 3

Das neue österreichische Waffenrecht  
 – Teil 1 .....4-8

Wie wird das neue Waffengesetz richtig interpretiert?.....9-12

Die IWÖ hat einen neuen Schriftführer und Verstärkung im Vorstand bekommen! ..... 12

Experten: Notwehr mit Waffe ist erlaubt..... 13

Anlaßgesetzgebung nun auch in Neuseeland.....14-15

Jagd Rechtsschutz-Versicherung der IWÖ ..... 16

Bayrisches Armeemuseum Ingolstadt..... 18

FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors..... 19

Waffengeschichte und Sammlerwaffen Die Pistole Glisenti Mod. 1910 – PISTOLA AUTOMATICA M. 910 .....20-27

Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen, Samstag, 2. 3.2019, Palais Dorotheum ..... 28

JOH. SPRINGERs‘ ERBEN 27. Klassische Auktion..... 28

Hermann-Historica – Schußwaffen aus fünf Jahrhunderten 78. Auktion ..... 29

Von A wie Abzug bis Z wie Zielfernrohr ..... 30

Jubiläen ..... 32

Ein Nachruf auf einen Freund..... 33

Das Waffengesetz, sein Vollzug und der Weg zur Knechtschaft ..... 34

Die Politik als inneres Erlebnis ..... 35

Das neue Buch .....36-39

Die IWÖ wieder auf der Hohen Jagd in Salzburg vertreten!! ..... 41

Terminservice..... 42

Impressum ..... 43

Frontbild: © Dr. Hermann Gerig

Die Ausgabe 1/2019 der IWÖ-Nachrichten war ein voller Erfolg. Besonders auch die Beilage, die Zusammenstellung des neuen Waffengesetzes mit Hervorhebung der geänderten Stellen, ist sehr gut angekommen. Viele Mitglieder haben uns kontaktiert und ersucht noch mehr Ausgaben zu senden, sei es für die Auflage in Vereinen oder zur Information von anderen Personen.

Solche Reaktionen freuen uns natürlich, weil sie uns zeigen, daß wir den Geschmack unserer Leserschaft getroffen haben.

Das neue Waffengesetz ist nun einige Monate in Kraft, aufgrund der komplizierten Übergangsbestimmungen sind aber noch nicht alle Bestimmungen in Geltung. Wie bei neuen Gesetzen immer der Fall, gibt es natürlich bei der Interpretation des Gesetzes momentan viele Meinungen. Kein Gesetz der Welt, und sei es auch das beste Gesetz, kann für jede Eventualität eine klar ablesbare Regelung bieten. Gesetze müssen immer einen gewissen Spielraum bieten. Dieser Spielraum wird bei der Auslegung dann von den Behörden und den Gerichten ausgefüllt. Da es aber derzeit noch keine Entscheidungen gibt, kann man lediglich versuchen aus ähnlichen Bestimmungen Schlüsse zu ziehen.

In zwei Bereichen sind wir von der IWÖ schon in der kurzen Zeit oftmals mit Fragen konfrontiert worden, die aus dem Gesetz nicht eindeutig beantwortet werden können: Wann darf der Jäger eine Schußwaffe der Kategorie B ohne Waffenpaß und nur mit Waffenbesitzkarte führen? Wie habe ich Schalldämpfer (insbesondere bei der Jagdausbübung, zum Beispiel beim „Schüsseltrieb“) zu verwahren?

Beide Fragen scheinen nicht schwierig zu sein, die Antworten sind es aber. Ich möchte in diesen und auch in den kommenden IWÖ-Nachrichten immer wieder besondere Themen des neuen Waffengesetzes darstellen und die Meinungen und später auch die Behördenentscheidungen und Judikatur zusammenstellen. Dadurch soll sich für die interessierte Leserschaft ein Gesamtbild des neuen Waffengesetzes ergeben.

Besonders hinweisen möchte ich auch auf den Artikel unseres ehemaligen Generalsekretärs Mag. Josef Mötz. Er stellt in seinem Beitrag einen Überblick über die wichtigsten neuen Bestimmungen des Waffengesetzes dar. Eine umfangreiche Übersicht, die besonders für die breite Masse an Waffenbesitzern einen Einblick in den Bereich der Neuerungen bieten soll.

Die IWÖ war 2019 schon auf mehreren Messen präsent und es konnten die Mitglieder und Interessenten informiert werden. So waren wir heuer erstmals seit Jahren auch wieder mit einem eigenen Stand auf der Hohen Jagd in Salzburg vertreten. Gerade hier wurden wir mit vielen Fragen überhäuft.

Besonders gefreut hat es mich dann, wenn Mitglieder zu unserem Stand gekommen sind und uns „nur“ begrüßt haben. Selbstverständlich waren wir für Anliegen und Fragen offen.

Immer wieder wundere ich mich über Personen, die zwar Sportschützen, Jäger oder Waffensammler sind und auch gerne die Information der IWÖ in Anspruch nehmen, auf die Frage ob sie denn IWÖ Mitglieder sind, höre ich dann aber ein „Nein, aber ich bin eh sehr interessiert und ich lese immer eure Zeitung.“ Das ist natürlich für den Erhalt der IWÖ, für die Finanzierung unserer Arbeit nicht ausreichend. Ich möchte daher die Gelegenheit ergreifen an dieser Stelle unseren Mitgliedern zu danken, die seit vielen Jahren uns die Treue halten und somit Teil der großen IWÖ-Familie sind.

Die vorliegenden IWÖ-Nachrichten bieten aber auch einige andere interessante Beiträge. Immer wieder ist die Notwehr im Gespräch, hier bestehen besonders viele falsche Ansichten, gerade auch unter sogenannten „Experten“.

Im waffenhistorischen Teil beschäftigt sich Dr. Gerig dieses Mal mit der Pistole Glisenti Mod. 1910. Es ist für mich immer wieder überraschend und erfreulich, mit welchen geringen finanziellen Mitteln – aber dafür mit viel Fachwissen und einer großen Portion Arbeit – es uns gelingt, derartig informative und hochqualifizierte Beiträge zu bringen. Ich glaube es wäre einmal wert über eine Zusammenstellung all dieser interessanten Beiträge in einem kleinen Heft oder in einem kleinen Buch nachzudenken.

Abschließend wünsche ich Ihnen wieder viel Spaß beim Lesen der IWÖ-Nachrichten, mögen sie informativ, gut lesbar und auch interessant für Sie sein.

Ihr

DI Mag. Andreas Rippel  
 Präsident der IWÖ

# Das neue österreichische Waffenrecht – Teil 1

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 4. Dezember 2009

Teil I

---

**121. Bundesgesetz: Sprengmittelgesetz 2010 und Änderung der Gewerbeordnung 1994  
(NR: GP XXIV RV 331 AB 389 S. 40. BR: AB 8202 S. 778.)  
[CELEX-Nr.: 32008L0043]**

---

Am 1. Jänner ist die umfangreichste Novelle zum Waffengesetz 1996 (WaffG 1996) seit dessen Bestehen in Kraft getreten, verlautbart im BGBl. I Nr. 97/2018 am 22. Dezember. In den IWÖ-Nachrichten Nr. 1- 2019 war der aktualisierte Gesetzestext in dieser neuesten Fassung in der Beilage enthalten – allerdings wurde vergessen, das Bundesgesetzblatt zu zitieren, mit dem die Novelle erlassen wurde – pardon! In vielen Medien wurde im Vorfeld berichtet, u.a. über Erleichterungen für die österreichischen Legalwaffenbesitzer aber auch über EU-bedingte Verschlechterungen. Die IWÖ bietet nun den ersten Teil einer umfassenden Information über diese Gesetzesänderung. Der zweite Teil wird in der Herbstausgabe der IWÖ-Nachrichten erscheinen und jene Bestimmungen enthalten, die erst am 14. Dezember in Kraft treten werden.

### Die Vorgeschichte

Die Novellierung des österreichischen Waffenrechts war durch die Änderung der Richtlinie 91/477/EWG vom 14. März 2017 (RLEU 2017/853, verlautbart am 24. Mai 2017) notwendig geworden. Diese Änderung war ein Kompromiss, denn im November 2015 holte die EU-Kommission unmittelbar nach dem Anschlag auf Bataclan in Paris ein Papier aus der Schublade, um die EU-Feuerwaffenrichtlinie drastisch zu verschärfen. Statt rechtliche Instrumente zu schaffen, um den illegalen Waffenhandel wirkungsvoll bekämpfen zu können, haben sich die Betreiber dieser extremen Restriktionen - wie auch schon

früher – auf die rechtstreuen Besitzer von legalen Waffen in Europa konzentriert. In zähen Verhandlungen innerhalb der EU-Gremien und mit Vertretern von Interessenverbänden der europäischen Jäger, Sportschützen und Waffensammler konnte schließlich der vorliegende Kompromiss ausgehandelt werden, der manche restriktive Regelungen nicht mehr enthält aber trotzdem noch eine Menge von unverständlichen und, nach Meinung vieler Vertreter der europäischen Legalwaffenbesitzer aber auch von Behörden, sinnlosen und auch kaum vollziehbaren Bestimmungen aufweist. Dies veranlasste gewisse Länder, etwa Tschechien, die Richtlinie vorerst gar nicht in nationales Recht umzusetzen. Das letzte Wort wird der EU-Gerichtshof haben, wofür eben die tschechische Regierung verantwortlich ist. Denn diese hat beim EUGH gegen die Feuerwaffenrichtlinie geklagt. Die Begründung: Die Richtlinie hat ihre juristische Grundlage im Artikel 114 des Vertrags von Lissabon. Einer Bestimmung also, die geschaffen wurde, um den Binnenmarkt zu fördern. Die Feuerwaffenrichtlinie wird aber mit dem Kampf gegen den Terror begründet. Die tschechische Regierung argumentiert nun, dass aus diesem Grund die ganze Regelung rechtlich auf den falschen Füßen steht und gekippt werden sollte. Auch in Österreich sorgte die Richtlinie für politischen Wirbel, denn es sollte bereits im Juli 2018, also noch vor der Sommerpause des Nationalrats, eine entsprechende Novelle zum WaffG 1996 beschlossen werden, die als Ministerialentwurf vom zuständigen, FPÖ-geführten

Innenministerium (BMI) vorgelegt wurde. In diesem Entwurf wurden zwar die EU-Restriktionen umgesetzt, aber manche Österreich-spezifischen Regelungen oder solche, die von der EU-Richtlinie nicht erfasst waren, liberalisiert. Und das war dem Koalitionspartner nicht recht, was die Ursache für zähe regierungsinterne Verhandlungen den Sommer über war und dass sie erst kürzlich vom Nationalrat beschlossen und im BGBl. publiziert wurde. Die in Kraft getretene Novelle ist zwar ein Kompromiss, enthält aber die Masse der vom Innenministerium im Sommer vorgeschlagenen Regelungen. Sie wurde übrigens am 11. Dezember 2018 im Parlament (Nationalrat) von ÖVP, FPÖ, SPÖ und den NEOS beschlossen, lediglich die Liste JETZT stimmte mit dem Argument, man wolle ein waffenfreies Österreich, dagegen.

### Geteiltes Inkrafttreten

Nachdem für die Umsetzung der Novelle eine wesentliche Änderung der Bundes-EDV-Applikation „Zentrales Waffenregister“ (ZWR) sowie bundesweite Schulungen der Referenten der Waffenbehörden notwendig geworden sind, wofür das BMI entsprechend Zeit benötigt, gibt es zwei Termine für das Inkrafttreten verschiedener Bestimmungen. Auch wird höchstwahrscheinlich eine 3. Waffengesetz-Durchführungsverordnung erlassen werden. Ein Teil der neuen Regelungen ist am 1. Jänner in Kraft getreten, deren Masse gilt aber erst ab 14. Dezember 2019. Der Gesetzgeber hat dem Bundesmi-

nister für Inneres sogar eingeräumt, durch Verordnung einen noch späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anzuordnen, sollten die technischen und organisatorischen Voraussetzungen per 14. Dezember heurigen Jahres noch nicht gegeben sein. Für den vorliegenden Beitrag wird unterstellt, dass es zum in der Novelle genannten Termin auch tatsächlich kommt.

## Die einzelnen Bestimmungen

Sämtliche neuen Regelungen im Detail zu erörtern würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Es werden deshalb nur die für die österreichischen Legalwaffenbesitzer und manche für die Waffenbranche relevanten Bestimmungen besprochen. Die medial wirksame gewesene Ausweitung des bereits bestandenen Schusswaffenverbot für Drittstaatsangehörige, die noch kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Österreich erworben haben (z.B. Asylwerber), auf sämtliche Waffen ist etwa kein Thema dieses Beitrages. Zur besseren Übersicht werden nun die einzelnen neuen Bestimmungen nach dem Datum ihres Inkrafttretens aufgeteilt. Sämtliche zitierte Paragraphen beziehen sich auf das Waffengesetz 1996 in der Fassung vom 1. Jänner 2019, wenn nicht anders angegeben. Das Wort „neu“ vor einem derartigen Zitat bedeutet, dass diese Bestimmung samt Fundstelle im WaffG neu ist.

## Änderungen und Neuerungen mit 1. Jänner 2019

### Definition des Sportschützen (Neu: § 11b)

Erstmals im österreichischen Waffenrecht wird im neuen § 11b die Sportschützeneigenschaft definiert. Diese Thematik wurde bereits seit Monaten in den Medien erörtert und erregte die Gemüter. Die Sportschützeneigenschaft ist insofern rechtlich von Bedeutung, als gewisse Rechte, z.B. Erweiterung der Waffenbesitzkarte (WBK) - dazu weiter unten -, von ihr abhängen. Die ursprüngliche Entwurfs-Fassung, dass ein Sportschützenverein als solcher nur bei einer Mindestanzahl von 100 Mitgliedern anerkannt werden sollte, hätte den Tod des Schießsportes in Österreich bedeutet. Von den ca. 700 im Österreichischen Schützenbund im Wege dessen Landes-schützenverbänden organisierten Vereinen haben nämlich nur ca. 20% mehr als 100 Mitglieder. In Verhandlungen des ÖSB mit dem BMI konnte erreicht werden, dass diese Zahl auf 35 gesenkt wurde und ÖSB-Schützenvereine auch von dieser Begrenzung überhaupt ausgenommen

sind. ÖSB-Vereine mit weniger als 35 Schützen entsenden nämlich durchaus auch Mitglieder zu Staats-, Europa- und Weltmeisterschaften bzw. Olympischen Spielen.

**Sportschützenverein-Definition.** Nicht dem ÖSB angehörige Vereine müssen mindestens über 35 Mitglieder verfügen und Mitglieder dieses Vereins regelmäßig, zumindest einmal jährlich, an nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen.

**Regelmäßige Ausübung des Schießsportes** ist gegeben, wenn das ordentliche Mitglied eines Sportschützenvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal an solchen teilgenommen hat.

Anzumerken ist allerdings, dass gewisse Bestimmungen des novellierten WaffG 1996 lediglich auf den Begriff des Schießsportausübenden bzw. die Ausübung des Schießsports abstellen, wofür keine Mitgliedschaft in einem Schießsport- oder Sportschützenverein erforderlich ist.

### Gewehrscheinwerfer generell erlaubt (§ 17 Abs. 1 Z 5)

Waren in Österreich bisher schon Scheinwerfer bzw. Licht-Zielgeräte (Laser) für Faustfeuerwaffen erlaubt, sind es nunmehr auch Gewehrscheinwerfer, da diese in der Ziffer 5 des Abs. 1 des § 17 entfallen. Dies betrifft etwa auch aktive Nachtsichtgeräte (mit Infrarotscheinwerfer), die also nunmehr - nur - aus waffenrechtlicher Sicht erlaubt sind. Es ist von Waidleuten allerdings zu beachten, dass diesbezüglich Verbote in den Jagdgesetzen der Bundesländer bestehen und natürlich nach wie vor gelten.

### Schalldämpfer für Jäger (Neu: § 17 Abs. 3b)

Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Dies gilt auch für nachweislich zur Ausübung der Jagd aus dem Ausland mitgebrachte oder eingeführte Schalldämpfer zu den entsprechenden Schusswaffen. Dämpfer sind wie die entsprechende Schusswaffe zu verwahren. Wird dem Betroffenen die Jagdkarte

entzogen oder endet die Gültigkeit der Jagdkarte, hat dieser die Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen. Eine alte Forderung der österreichischen Jägerschaft wurde somit recht liberal umgesetzt.

### Führen von Waffen der Ka. B durch Jäger (Neu: § 20 Abs. 1a)

Eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte berechtigt während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie (Kat.) B. Dies entspricht nicht nur der langjährigen Forderung der österreichischen Jägerschaft, Faustfeuerwaffen im Revier führen zu dürfen, z.B. für die Fallenjagd oder zur Nachsuche auf wehrhaftes Wild, sondern ermöglicht auch das Führen jagdlicher Selbstladeflinten und -büchsen, wenn diese jagdrechtlich zulässig sind, gleichzeitig mit einer Faustfeuerwaffe. Das Führen der Kat. B-Waffen soll aus praktischen Gründen auch am Weg zur bzw. von der Jagdausübung möglich sein, was zumindest den erläuternden Bemerkungen zur Novelle zu entnehmen ist.

### Rechtfertigung für eine WBK und Bedarf an einem Waffenpass (WP) (§ 22)

**§ 22 Abs. 1:** Eine Rechtfertigung für eine WBK ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er

1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will,
2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder
3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.

Im Gegensatz zur alten Rechtslage ist nunmehr die Masse der denkbaren Rechtfertigungsgründe demonstrativ angeführt, was vor allem eine Stärkung des kultur- und technikgeschichtlichen Interesses an Waffen (Sammeln) sowie der Jagd- und Schießsportausübung bedeutet. In Beachtung des § 11b ist anzumerken, dass für die Ausstellung einer WBK keine Sportschützeneigenschaft vorliegen muss, sondern lediglich die (geplante) Schießsportausübung. Durch das Wort „jeden-



Die INSERTEPLATTFORM  
für  
SPORTSCHÜTZEN / JÄGER / SAMMLER

falls“ in der Einleitung des Abs. 1 ist die Aufzählung in den 3 Ziffern demonstrativ, also beispielhaft. Es sind demnach auch andere Rechtfertigungsgründe denkbar, z.B. berufliche.

**§ 22 Abs. 2:** Ein Bedarf zur Ausstellung eines Waffenpasses ist neben den bisherigen Gründen (Z. 1) jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz) oder

neu: 3. es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei (Militärstreife) oder

neu: 4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt.

Die bisherige Kaliberbeschränkung auf 9 mm für Polizisten in der Z. 2 ist also gefallen und der Kreis der Bundesorgane, die aufgrund einer besonderen, berufsbedingten Gefährdung ihren Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B gemäß § 21 Abs. 1 künftig nicht mehr im Einzelnen nachweisen müssen, wurde auf Angehörige der Militärpolizei des

Bundesheeres und Justizwachebeamte erweitert.

## **Anzahl der erlaubten Waffen** (§ 23 Abs. 2, 2 b und neu: 2c)

Bisher wurde von manchen Waffenbehörden bei der Erst-Ausstellung von WBK die Anzahl der erlaubten Waffen lediglich mit einer festgelegt, da die alte Rechtslage dies ermöglichte, obwohl die Anzahl zwei möglich und die Regel war. Nunmehr ist die Anzahl zwei bei der Erstaussstellung verpflichtend. Bei besonders restriktiven Waffenbehörden, etwa in Wien, war es bisher kaum oder nur nach

einem langen Verfahren möglich, eine Erweiterung der WBK aus welchem Grund immer zu erlangen. Nunmehr besteht nach 5 Jahren ein Rechtsanspruch auf Erweiterung auf 5 „Plätze“ ohne weitere Rechtfertigung. Der Betroffene hat zu diesem Zeitpunkt nämlich bereits gezeigt, dass er über einen mindestens fünfjährigen Beobachtungszeitraum hinweg den Anforderungen an einen verantwortungsvollen Umgang mit Schusswaffen gerecht wurde; fünf Jahre nach der erstmaligen Erteilung der waffenrechtlichen Bewilligung wurde er nämlich bereits einmal gemäß § 25 überprüft. Für die höchstzulässige Anzahl erlaubter Schusswaffen sind nicht nur Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 (verbotene Waffen) sowie gemäß § 18 (Kriegsmaterial) einzurechnen. Diese Regelung stellt vor allem für Sportschützen und Personen, die eine Sammlung aufbauen wollen, zweifellos eine Erleichterung gegenüber der alten Rechtslage dar. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur

erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Eine Erweiterung auf mehr als 5 Waffen ist also nur mit einer Rechtfertigung möglich, wobei im Falle des Sportschießens und wenn mehr als 10 Waffen beantragt werden, die in § 11b festgelegten umfassenden Kriterien erfüllt sein müssen.

## **Änderung bei der Überlassungsmeldung von Schusswaffen der Kat. B (§ 28 Abs. 2)**

Bisher mussten Überlasser und Erwerber die private Überlassung einer Faustfeuerwaffe, eines Halbautomaten oder einer Repetierflinte ohne Vorderschaftrepetiersystem jener Behörde melden, die das waffenrechtliche Dokument des Erwerbers ausgestellt hat. Da der Waffenakt beim Umzug eines Waffenbesitzers in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Waffenbehörde an diese übergeben wird, hat sich diese Regelung in der Verwaltungspraxis als aufwändig dargestellt, da Überlassungsmeldungen von der alten an die neue Behörde des Erwerbers weitergeleitet werden mussten. Nunmehr ist eine Überlassung immer der Wohnsitzbehörde des Erwerbers anzuzeigen, auch wenn diese dessen WBK oder dessen WP nicht ausgestellt hat.

## **Sonstige Besitzaufgabe von Schusswaffen der Kat. C (Neu: § 34 Abs. 6)**

Wer den Besitz an einer Schusswaffe der Kat. C anders als durch Überlassung an eine andere Person im Inland aufgegeben hat, hat dies binnen 6 Wochen der Waffenbehörde zu melden und nachzuweisen. Zu denken ist hier u.a. an die absichtliche oder auch zufällige Vernichtung einer Waffe.

## **Verkehr von Schusswaffen innerhalb der EU (§ 37 Abs. 3)**

Verbringungs genehmigungen sind künftig mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 12 Monaten auszustellen. Dies hat mit der von der Europäischen Union u.a. für Waffenbehörden bereitgestellten Anwendung „Internal Market Information System – IMI“ zu tun, um dort Einträge zeitgerecht löschen zu können. Für den Betroffenen hat dies keine praktischen Auswirkungen, außer dass er bei nicht erfolgter Verbringung innerhalb der gesetzten Frist nochmals um eine Einwilligungserklärung ansuchen muss.

## Stufenmodell für die Anzahl der erlaubten Waffen der Kat. A und B

Stufe	Anzahl der Plätze	Rechtfertigung	Voraussetzung
Erstausstellung	2	Gem. § 22	Waffr Verlässlichkeit
Erstantrag auf Erweiterung	5	Keine (Rechtsanspruch)	Nach 5 Jahren
Antrag auf Erweiterung	Max. 10*)	Ausübung des Schießsports (Abs. 2b)	Bloße Mitgliedschaft in einem Schießsport-Verein
Antrag auf Erweiterung	Mehr als 5 bzw. 10	Ausübung des Schießsports bzw. der Jagd	Sportschütze im Sinne des § 11b oder Jäger
Antrag auf Erweiterung	Mehr als 5 bzw. 10	Sammeln (Abs. 2c)	Vertrautheit mit dem Sammelgebiet und dem Umgang mit derartigen Waffen

\*) 2er-Schritte im Fünffjahresabstand. Also nach 10 Jahren 7, nach 15 Jahren 9 und nach 20 Jahren 10 Plätze.

### Verdächtige Transaktionen (Neu: § 41 b)

Waffengewerbetreibende haben der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde unverzüglich sämtliche verdächtigen Umstände zu melden, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die zu erwerbende Munition im Zuge der Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte. Unter verdächtigen Transaktionen sollen insbesondere jene Geschäfte oder Bestellvorgänge fallen, die dem Gewerbetreibenden auf Grund ihrer Art oder der hohen Bestellmenge sowie im Falle der Barzahlung von hohen Rechnungssummen ungewöhnlich erscheinen. So soll etwa auch die Verweigerung des Identitätsnachweises den dringenden Verdacht erwecken, dass die zu erwerbende Munition im Zuge der Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte. Kommt es aufgrund des dringenden Verdachts des Gewerbetreibenden nicht zum Geschäftsabschluss, soll dieser die verdächtigen Umstände dennoch der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde zu melden haben.

### Neu: Das „Fundprivileg“ (§ 42 Abs. 3 Z. 1)

Schon bisher konnte die Waffenbehörde berechtigten Personen nach Jahresfrist die gefundene Waffe überlassen. Verlässlichen Findern, die EWR-Bürger sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben, hat die Behörde nunmehr auf Antrag für diese Art von gefundener Waffe eine entsprechende Waffenbesitzkarte auszustellen oder zu erweitern. Die Rechtfertigung wird also in diesem Fall durch die Tatsache des Fundes ersetzt und es besteht ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer WBK.

### Waffenverwertung neu geregelt (§ 42a Abs. 1 Z. 2 sowie Abs. 2 und 3)

Österreich hat in Umsetzung einer rechtlich nicht bindenden Empfehlung der UNO einige Jahre lang das Primat der Vernichtung von überzähligen Waffen im Bundeseigentum geübt. Auf diese Weise wurde wertvolles Volksvermögen, z.B. fabriksneue Sturmgewehre 58 (FN-FAL) des Bundesheeres, in den Hochofen geschickt. Mit der WaffG-Novelle 2010 wurde – wie früher ausschließlich vorgesehen – auch wieder eine Verwertung erlaubt und nunmehr diese vorrangig normiert. Eine Vernichtung ist nur mehr vorgesehen, wenn die Waffen nicht im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung verwertet werden können, etwa wenn deren Zustand nahe an Schrott ist. Staatliche Einrichtungen und Museen, die derartige Waffen für ihre Zwecke erhalten haben, müssen sie ebenfalls einer öffentlichen Versteigerung zuführen, sollten sie sie nicht mehr benötigen.

### Online-Information über die Einstufung von Schusswaffen (§ 44)

Bei erstmaligem Auftreten neuer Waffen am österreichischen Markt bestand bisher vor allem bei halbautomatischen Büchsen und Flinten eine große Unsicherheit, ob diese in die Kat. B oder in die Kat. A eingestuft seien. Diese Problematik wird sich künftig zwar nicht mehr in aller Schärfe ergeben, da ja alle originären Halbautomaten, also auch bisher als Kriegsmaterial und somit als Kat. A eingestufte, künftig (ab 14. Dezember) in die Kat. B eingereiht werden. Um Unsicherheiten auszuschließen, sind die beiden involvierten Mini-

sterien (Inneres und Landesverteidigung) ermächtigt, erfolgte Einstufungen im Internet zu veröffentlichen.

### Anerkennung militärpsychologischer Testungen (Neu: § 47 Abs. 4a)

Bisher waren Berufssoldaten von der Beibringung eines Psychotestes zur Ausstellung eines Waffendokuments nur dann befreit, wenn sie nachweisen konnten, dass sie eine Dienstwaffe der Kat. B zugeteilt bekommen hatten. Nunmehr sollen, erfüllen Antragsteller dieses Kriterium nicht, alle Angehörige des Bundesheeres (aber keine Grundwehrdiener) oder Zivilbedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinsichtlich des Erfordernisses zur Beibringung eines waffenpsychologischen Gutachtens gemäß § 8 Abs. 7 Polizisten gleichgestellt werden, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung bereits eine vergleichbare psychologische Untersuchung positiv absolviert haben. Milizsoldaten (in der Einsatzorganisation des Bundesheeres beorderte Reservisten), die ihren Grundwehr- oder Ausbildungsdienst bereits abgeleistet und daher kein aufrechtes Dienstverhältnis zum österreichischen Bundesheer haben, stehen anders als sonstige Angehörige des österreichischen Bundesheeres nicht unter ständiger Beobachtung der Dienstbehörde. Vor diesem Hintergrund wurde normiert, dass die Waffenbehörde waffenpsychologische Untersuchungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, im Verfahren zur erstmaligen Überprüfung der Verlässlichkeit eines Milizsoldaten nicht verwertet. Die bereits erfolgte waffenpsychologische Testung soll nämlich in einem zeitlichen Naheverhältnis zur Einbringung des Antrages auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses stehen. Wehrpflichtige, die im Rahmen der Stellung (Musterung) zum Wehrdienst eine psychologische Erstbegutachtung zu absolvieren haben, sollen von dieser Regelung hingegen nicht umfasst sein.

### Vorschau auf den Teil 2 in der Herbstausgabe

In diesem werden u.a. folgende ab 14. Dezember 2019 in Kraft tretenden Bestimmungen im Detail behandelt werden:

Flinten werden Kategorie C, die Kat. D wird aufgelassen

Korrekt deaktivierte Schusswaffen werden in die Kat. C eingereiht

Wesentliche Teile werden um Rahmen und Gehäuse von Schusswaffen erweitert

Neue Regelungen für Saut- und Schrecksschusswaffen sowie Waffenumbauten

Kriegsmaterial wird von originären Halbautomaten entrümpelt, diese werden Kat. B

Waffenpsychologische Gutachten – Sperre des Antragstellers nach drei negativen Gutachten

Halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Magazinen großer Kapazität bzw. derartige Magazine allein werden verboten (Pistolen > 20 Schuss, Selbstladebüchsen > 10 Schuss)

Rasch auf unter 60 cm verkürzbare Halbautomaten werden verboten

Die Anzahl der erlaubten Waffen auf WBK und WP (Erweiterungen) wird durch eine neue Altersgrenze gewisser Waffen neu geregelt

Im Zuge von recht liberalen Übergangsbestimmungen (z.B. lange Frist) werden künftig Flinten und verbotene Waffen oder Gegenstände bis 13. Dezember 2021 zu melden sein und es besteht ein Rechtsanspruch auf Registrierung im ZWR bzw. Ausstellung einer WBK oder

der Erweiterung eine bestehenden. Der alte Besitzstand soll also bewahrt bleiben.

### Zusammenfassung

Dem Gesetzgeber ist es mit dieser Waffengesetznovelle gelungen, die teilweise überzogenen Regelungen der EU moderat und unter Wahrung bestehender Rechte umzusetzen und gleichzeitig gewisse erkannte problematische „hausgemachte“ Bestimmungen zu entschärfen bzw. zu eliminieren. Für Jäger, Waffensammler und Sportschützen bringt die Novelle sogar sinnvolle Erleichterungen, die noch dazu die Waffenbehörden von überbordender Verwaltung entlasten. Wie in der Einleitung zu diesem Beitrag („Vorgeschichte“) angedeutet, ist dies hauptsächlich dem Partner FPÖ in der derzeitigen österreichischen Regierungskoalition zu verdanken, aber auch der vorausschauend und meist hinter den Kulissen erfolgten Intervention von Interessenvertretern der Besitzer legaler Waffen, z.B. von Vorstandsmitgliedern der IWÖ. Es waren etwa auch der niederösterreichische Landesjägermeister Dipl.-Ing. Josef Pröll (dieser allerdings recht medienwirksam)

oder der Präsident des Österreichischen Schützenbundes, DDr. Herwig van Staa, im Innenministerium, um die Interessen der österreichischen Jägerschaft bzw. Sportschützen zu vertreten.

### Aussagen von Innenminister Kickl zur Novelle

Innenminister Herbert Kickl (FPÖ) meinte in der Nationalratsdebatte zur Annahme der Novelle, dass mit ihr ein goldener Mittelweg in einer schwierigen Materie gefunden worden sei. Jedem Bürger und jeder Bürgerin müsse zugestanden werden, auf Basis klarer Regeln von seinem Recht Gebrauch zu machen, eine Waffe zu besitzen, ohne gleichzeitig in ein halbkriminelles Eck gestellt zu werden. „Waffenbesitz ist nichts, bei dem man Menschen auch nur in die Nähe eines Verdachts des Missbrauchs bringen soll“, so Kickl. Dem ist eigentlich nichts mehr hinzuzufügen, außer dass in anderen mittel- oder westeuropäischen Staaten, in denen das Gutmenschentum noch viel mehr um sich gegriffen hat, eine derartig positive Aussage zum privaten Waffenbesitz eines Regierungsmitgliedes schlichtweg undenkbar ist...

# HundeTagesstätte

...in Ihrer Stadt mit Roland Raske

-  Sie wollen einen Hund bei sich aufnehmen und **haben aber tagsüber noch nicht die Zeit**
-  Ihr Hund kann tagsüber noch **nicht alleine in Wohnung oder Haus bleiben**
-  Er ist nervös oder unsicher **mit anderen Hunden oder Menschen**
-  Ihr Hund ist noch etwas **unfolgsam oder unkontrollierbar**

... dann ist unsere Hundetagesstätte mit Hundekindergarten und angeschlossenem Hunde-Internat genau die richtige gewaltfreie Lösung für Ihre Hunde!

**Wir freuen uns über Ihren Anruf! +43 664 122 85 30**

**Seit über 30 Jahren in mehr als 9.000 Familien erfolgreich ...  
und jetzt auch in Ihrer Region!**



**HundeCoach**  
**Soforthilfe**  
mit Roland Raske

**24 H Hotline für ganz Österreich:**  
+43 664 122 85 30 · info@hundecoachparadies.at  
www.hundecoachparadies.at

# Wie wird das neue Waffengesetz richtig interpretiert?

## Probleme bei der Auslegung des neuen Gesetzes

Kaum ist das neue Waffengesetz in Kraft, gibt es schon eine Menge Fragen wie der Gesetzestext auszulegen ist.

Gleich vorweg ist dazu auszuführen, daß jedes Gesetz – auch das beste – Interpretationsspielräume offenläßt. Das ist fast immer auch notwendig, weil das Gesetz unmöglich jeden einzelnen Fall regeln kann. Gesetze, die das versuchen, „vergessen“ sicher auf bestimmte Einzelfälle und sind dann unbrauchbar. Es ist also kein Fehler, wenn Gesetze teilweise unbestimmt sind.

So ist es auch mit dem neuen Waffengesetz. Die letzte Waffengesetznovelle hat grundlegende Änderungen in vielen Bereichen gebracht. So manche Änderung ist auch sehr begrüßenswert und zum Vorteil der Sportschützen und Jäger.

Besonders bei der größten Jagdmesse in Österreich, der Hohen Jagd in Salzburg, aber auch telefonisch wurde ich bereits sehr viel betreffend die neuen Rechte und Pflichten gefragt. Gerne beantworte ich solche Fragen nach bestem Wissen und Gewissen, ich muß aber ganz deutlich sagen, daß es erst die Zukunft bringen wird, welche Auslegung sich letztlich durchsetzt. Die Auslegung ist nämlich primär Aufgabe der Behörden und anschließend im Bereich der Rechtsmittel der verschiedenen Verwaltungsgerichte. Bei Verletzungen des Waffengesetzes ist oft auch das Strafgericht zuständig. Die Beamten und die Richter legen fest, wie das Waffengesetz auszulegen sein wird. Es bedarf einiger Zeit und meistens einiger Entscheidungen, um gewisse Dinge beantworten zu können. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann ich nur versuchen aus Entscheidungen zu anderen Problemen Antworten abzuleiten. Problematisch ist im Waffenrecht besonders, daß man bei Verletzungen sehr schnell vor dem Strafrichter steht. Ich rate daher jedem zu besonderer Vorsicht, um sich nicht in den strafrechtlichen Bereich zu begeben.

Dies betrifft beispielhaft die nachstehenden zwei Problematiken im Bereich der Jägerschaft. Hier wurden wesentliche neue Bestimmungen eingefügt, was diese neuen Bestimmungen aber wirklich bedeuten,



VOERE Mod. „Tirolerin“ - Take Down System - Spanschloß - Kal. 308 Win., mit angeschraubtem Schalldämpfer © Fa. Andreas Kieser

kann man zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht wissen.

Eine wichtige Interpretationshilfe sind die sogenannten Erläuternden Bemerkungen. Wenn ein Ministerium ein Gesetz vorbereitet und diese Vorbereitungen dann als Regierungsvorlage in das Parlament kommen, werden auch die Erläuterungen zum Gesetzestext veröffentlicht. Problematisch ist, daß diese Erläuternden Bemerkungen zwar durchaus eine Hilfe bei der Interpretation des Gesetzes sind, aber die Judikatur kann auch Dinge völlig anders sehen, als es in den Erläuternden Bemerkungen steht. Die Erläuternden Bemerkungen sind also kein Gesetz und haben keine gesetzgeberische (normative) Wirkung. Die Erläuternden Bemerkungen sind nur eines von mehreren Hilfsmitteln zur Auslegung von Gesetzen sein.

Ich möchte jetzt und in der Folge immer wieder bestimmte Problempunkte des neuen Waffengesetzes beschreiben und versuchen die behördlichen und gerichtlichen Interpretationen vorwegzunehmen.

Besonders oft wurde ich bereits zu den nachstehenden zwei Problemkreisen befragt. Beide Problemkreise betreffend die Jäger.

Führen von Schußwaffen der Kategorie B bei der Jagdausübung:

Da für „normale Jäger“ bereits seit einigen Jahren keine neuen Waffenpässe mehr aus-

gestellt werden, hat sich der Gesetzgeber ein neues System einfallen lassen, welches den Jägern ermöglicht bei der Jagd eine Schußwaffe der Kategorie B (Faustfeuerwaffe oder Halbautomat) zu führen.

Die gesetzliche Bestimmung des § 20 Abs. 1a Waffengesetz 1996 lautet nunmehr:

*Eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte berechtigt während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schußwaffen der Kategorie B.*

Diese Bestimmung erscheint auf den ersten Blick eindeutig zu sein, bei der Jagd darf der Jäger auch eine Schußwaffe der Kategorie B (Faustfeuerwaffe oder Halbautomat) führen. Auf den zweiten Blick birgt diese gesetzliche Bestimmung aber eine Unzahl von Problemen: Was wird nämlich unter **einer rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd** konkret verstanden?

Die Erläuternden Bemerkungen führen zu dieser Bestimmung aus:

„Jäger dürfen entsprechend der vorgeschlagenen Gesetzesänderung während der rechtmäßigen Jagdausübung Schußwaffen der Kategorie B führen, sofern



Schalldämpfer Stalon W 110 - verringert den Mündungsknall um 25-30 dB © Fa. Andreas Kieser

Futterstellen führen? Auch hier werden unterschiedliche Auffassungen vertreten, meiner persönlichen Meinung nach ist das unmittelbare Fahren von Futterstelle zu Futterstelle im Revier noch zur tatsächlichen Jagdausübung zuzurechnen und ist ein Führen erlaubt. Es ist aber durchaus möglich, daß die Judikatur dies noch enger sehen wird.

Und wie ist es nun mit halbautomatischen Schußwaffen? Auch hier sehe ich einige Probleme: Beim Führen im Revier, beim Pirschgang, ist es sicherlich kein Problem die halbautomatische Schußwaffe zu führen. Wie verhält es sich aber nun am Nachhauseweg? Entlädt man die Waffe (und das gilt gleichermaßen für einen Halbautomaten wie auch für eine Faustfeuerwaffe) und fährt man am direkten Wege nach Hause und transportiert sie in einem geschlossenen Behältnis, dann liegt sicherlich kein Führen, sondern ein korrekter Transport vor. Was passiert aber nun, wenn man auf der Fahrt nach Hause noch ein Restaurant aufsuchen möchte? Wendet man hier die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Transportieren von Sportwaffen durch Sportschützen an, dann muß ganz klar gesagt werden, daß der Besuch eines Restaurants, der Besuch einer Raststätte nicht von den Bestimmungen eines Transportes umfaßt ist. Mit anderen Worten ausgeführt, auch wenn die Schußwaffe der Kategorie B entladen ist und in einem geschlossenen Behältnis verwahrt wird, liegt dennoch ein Führen vor, wenn nicht der kürzeste Weg nach Hause gesucht wird, sondern noch ein Gasthaus aufgesucht wird. Ich vermute diese Regelung werden die Gerichte auch auf das Transportieren von Schußwaffen durch Jäger anwenden. Es gibt meines Erachtens keine sinnvollen Gründe, hier das Transportieren durch Sportschützen anders zu werten als das Transportieren durch Jäger.

Wie man sieht hängt vieles von der Auslegung der Begriffe der „tatsächlichen Ausübung der Jagd“ ab. Ist das Aufsuchen eines Gasthauses, der Transport über eine bestimmte Anzahl von Kilometern noch die tatsächliche Ausübung der Jagd? Ich kann mich nur wiederholen: meines Erachtens werden die Gerichte diese Bestimmung eng auslegen und es ist das Führen bei der Fahrt ins Revier, das Führen (auch ungeladen und in einem geschlossenen Behältnis) bei Unterbrechungen der An- oder Abreise (Gasthaus) nicht zulässig.

Ein weiterer Problembereich ergibt sich ebenfalls für Jäger bei der Verwahrung

sie über eine Waffenbesitzkarte verfügen. Ein Waffenpaß soll diesbezüglich nicht erforderlich sein. [...] Der Jäger darf die Schußwaffen der Kategorie B in diesem Fall auch schon auf dem Weg zur oder von der Jagd führen. Nicht als Führen gilt der Hin- und Rücktransport der Schußwaffen der Kategorie B, sofern diese gemäß § 7 Abs. 3 ungeladen in einem geschlossenen Behältnis transportiert wird. Handelt es sich um kein Transportieren im Sinne des § 7 Abs. 3, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob dieses Führen der Schußwaffe schon oder noch der Jagdausübung zuzurechnen ist. Führt der Jäger eine Schußwaffe der Kategorie B und zugleich auch ein Jagdgewehr, ist – soweit nicht gegenteilige Anhaltspunkte anderes vermuten lassen – davon auszugehen, daß sich der Jäger auf dem Hin- oder Rückweg von oder zur Jagd befindet. Ebenso soll das zeitliche und örtliche Naheverhältnis bei der Beurteilung dieser Frage ein wesentliches Kriterium darstellen. Für den Fall, daß der Jäger sein Jagdgewehr nicht mitführt, muß jedenfalls eine nachvollziehbare Begründung ins Treffen geführt werden können, etwa, daß das Jagdgewehr noch oder nach der Jagd wieder in der Jagdhütte verwahrt wird. Auch hiebei wird das räumliche und zeitliche Naheverhältnis eine wesentliche Rolle spielen.“ Soweit die Erläuternden Bemerkungen.

Wenn man diese nun genauer studiert, wird man sofort erkennen, daß dort nur auf das Führen einer Faustfeuerwaffe **neben** einer Schußwaffe der Kategorie C (Büchse oder Flinte) abgestellt wird. Welche Regelungen gelten sollen, wenn eine halbautomatische Schußwaffe geführt wird, sagen die Erläuternden Bemerkungen überhaupt nicht.

Ist der Jäger nun in seinem Revier mit einem Jagdgewehr unterwegs und führt er daneben eine Faustfeuerwaffe, dann wird dies wohl nie ein Problem darstellen. Wie ist es aber tatsächlich auf der Fahrt ins Revier? Die Erläuternden Bemerkungen lassen darauf schließen, daß das Führen einer Schußwaffe der Kategorie B auch

schon auf der Fahrt ins Revier zulässig wäre. Auch manche Experten (so auch unser ehemaliger Generalsekretär Mag. Josef Mötz in seinem Betrag **Das neue österreichische Waffenrecht – Teil 1** auf Seite 4ff der vorliegenden IWÖ-Nachrichten) lassen es – mit Hinweis auf die Erläuternden Bemerkungen – dabei bewenden, wobei man so durchaus argumentieren kann. Das Gesetz spricht demgegenüber aber ausdrücklich davon, daß das Führen nur während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und **tatsächlichen Ausübung** der Jagd zulässig ist. Wenn ich nun die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Transportieren von Schußwaffen zum und vom Schießstand durch Sportschützen heranziehe, dann kommen mir **Zweifel**, daß man allgemein sagen könnte, bereits auf der Fahrt ins Revier sei das Führen einer Schußwaffe der Kategorie B zulässig. Meines Erachtens stellt die Fahrt ins Revier **keine tatsächliche Ausübung** der Jagd dar. Ich vermute mit größerer Wahrscheinlichkeit, daß die Gerichte diese neue Ausnahmebestimmung sehr eng auslegen werden. Andernfalls wäre es für einen Jäger auch sehr leicht eine Waffe berechtigt führen zu dürfen. Er müßte quasi nur angeben, er würde sich am Weg ins Revier befinden und schon wäre das Führen erlaubt. Wo soll dann die Grenze sein? Beim Fahren ins 5 km entfernte Revier, beim Fahren ins 35 km entfernte Revier, beim Fahren ins 200 km entfernte Revier oder beim Fahren ins Revier am anderen Ende von Österreich?

Wie oben ausgeführt vermute ich daher, daß von einer tatsächlichen Ausübung der Jagd beim Verbringen der Schußwaffe der Kategorie B ins Revier nicht gesprochen werden kann und daher bei der Fahrt ins Revier das Führen nicht zulässig ist.

Ähnliches gilt aber auch im Revier: Führt der Jäger beispielsweise im Winter verschiedene Futterstellen mit seinem Jagdfahrzeug ab, darf er dann die Schußwaffe der Kategorie B auf der Fahrt zwischen den

von Schalldämpfern. Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber die neue Bestimmung des § 17 Abs. 3b Waffengesetz 1996 eingeführt, wonach Inhaber einer gültigen Jagdkarte vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schußknalles ausgenommen sind, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Ganz einfach gesagt, Jäger dürfen daher (sofern sie die Jagd regelmäßig, das heißt auch tatsächlich ausüben) Schalldämpfer besitzen und auch führen, das heißt auch bei der Jagd einsetzen. Die Jagdkarte alleine genügt nicht.

Die Problematik liegt aber jetzt bei der Verwahrung dieser Schalldämpfer: Der Gesetzgeber hat die Einreihung von Schalldämpfern in die Gruppe der verbotenen Waffen (Kategorie A) beibehalten. Dies bedeutet, daß der Jäger zwar den Schalldämpfer erwerben, besitzen und verwenden darf, es sich aber dabei trotzdem bei dem Schalldämpfer um eine verbotene Waffe handelt. Bereits der Schalldämpfer allein stellt eine verbotene Waffe dar.

Wie ist nun dieser Schalldämpfer, diese verbotene Waffe zu verwahren? Auch hier versuchen die Erläuternden Bemerkungen eine Hilfestellung zu bieten: „Um Schwierigkeiten in der Praxis bei der sicheren Verwahrung von Schußwaffen und Vorrichtungen zur Dämpfung des Schußknalles zu vermeiden, soll der jeweilige Jäger die Schußwaffe sowie die Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalles auf die gleiche Weise verwahren.“

Und genau hier spießt es sich mit der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes!

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert ständig, daß die Anforderungen an die Verwahrung von Waffen mit der durch die Kategorisierung ausgedrückten Gefährlichkeit der Waffe zu steigen haben. Beispiel: Eine Schußwaffe der Kategorie C (normale Jagdbüchse) darf unter bestimmten eingeschränkten Umständen über eine kurze Zeit in einem versperrten Kraftfahrzeug verwahrt werden. Der Jäger hat also die Möglichkeit beim „Schlüsseltrieb“ seine Jagdbüchse (oder Jagdflinte)

im Fahrzeug zu belassen. Für Faustfeuerwaffen (Schußwaffen der Kategorie B) gilt dies aber nach ständiger Judikatur nicht! Keine Schußwaffe der Kategorie B darf auch nur kurze Zeit in einem Kraftfahrzeug verwahrt werden.

Wie verhält es sich nun mit einem Schalldämpfer? Der Schalldämpfer ist eindeutig eine Waffe der Kategorie A, also eine Waffe der höchsten Gefährlichkeitsstufe. Die Jagdbüchse bleibt eine Schußwaffe der Kategorie C. Reicht es jetzt also tatsächlich – wie die Erläuternden Bemerkungen nahelegen scheinen – daß der Schalldämpfer genauso wie die Jagdbüchse verwahrt wird? Konkret, ist also eine Verwahrung des Schalldämpfers bei der Jagdwaffe im Fahrzeug zulässig?

Hier wird durchaus auch die Ansicht vertreten, daß dies zulässig sei. Verwiesen wird eben auf die Erläuternden Bemerkungen.

Ich persönlich habe aber meine Zweifel, daß dies der Verwaltungsgerichtshof in einem Anlaßfall so judizieren würde. Ich



So sollte eine Schußwaffe im KFZ nicht transportiert werden!

© Fa. Andreas Kieser

erwarte mit höherer Wahrscheinlichkeit, daß der Verwaltungsgerichtshof eine Verwahrung eines Schalldämpfers in einem Fahrzeug (auch für eine kurze Zeit) als unzulässig erachten würde. Das heißt der Jäger darf den Schalldämpfer mit der Jagdbüchse im Fahrzeug nicht verwahren, sondern er hat den Schalldämpfer abzuschrauben und beim „Schlüsseltrieb“ bei sich mitzuführen. Ein einfaches Einstecken

in den Jagdmantel oder dergleichen wird aber hierbei auch nicht ausreichend sein, da eine Entwendung leicht möglich ist.

Auch hier gilt: so erfreulich die Neuerungen im Waffengesetz in diesen Bereichen sind, so problematisch können sie in der Praxis werden.

Da es keine entsprechende Judikatur gibt, kann man im Vorherein nicht sagen, was

tatsächlich erlaubt und was tatsächlich verboten ist. Dies ist gerade im Waffenrecht besonders unangenehm, weil Verstöße gegen das Waffengesetz regelmäßig mit der Entziehung der Waffenbesitzkarte und auch mit der Entziehung der Jagdkarte geahndet werden. Ich kann daher nur zu entsprechender Vorsicht aufrufen und die neuen Bestimmungen nicht „locker“ zu nehmen.

DI Mag. Andreas Rippel

## Die IWÖ hat einen neuen Schriftführer und Verstärkung im Vorstand bekommen!

Infolge des Ausscheidens des bisherigen Schriftführers ist die Funktion des Schriftführers im Vorstand der IWÖ vakant geblieben.

Nunmehr hat gemäß den Statuten der Vorstand der IWÖ Frau Mag. iur. Eva-Maria Rippel-Held einstimmig als neue Schriftführerin in den Vorstand kooptiert. Frau Mag. Rippel-Held war bereits seit langem als Vorstandsmitglied und zwar als Beirätin für die IWÖ tätig.

Die Funktion des Schriftführers erfordert nicht nur das Verfassen der vereinsinternen Protokolle und ähnliches, sondern auch den Schriftverkehr mit den Behörden, insbesondere mit der Vereinsbehörde. Als Juristin und Mitarbeiterin in einer Rechtsanwaltskanzlei erbringt Frau Mag. Rippel-Held die besten Voraussetzungen für diese Tätigkeiten.

Frau Mag. Rippel-Held, Sportschützin, Jägerin und Waffensammlerin, schreibt schon seit langem interessante Beiträge für die IWÖ-Nachrichten und sie hat zugesagt, dies auch weiterhin zu tun. Neben ihrer Tätigkeit für die IWÖ-Nachrichten ist Frau Mag. Rippel-Held sicherlich vielen Vereinsmitgliedern auch aus den Generalversammlungen bekannt; sie unterstützt mich auch bereits seit langem in der kostenlosen Rechtsberatung für die IWÖ.

Aufgrund der Kooptierung von Frau Mag. Rippel-Held als Schriftführerin ist es auch notwendig geworden ein weiteres Vorstandmitglied als Beirat in den Vorstand zu kooptieren. Erfreulicher Weise ist es mir gelungen dieses Mal ein sehr langjähriges Mitglied der IWÖ nicht aus dem Osten Österreichs zu gewinnen, sondern ein Mitglied aus „den Bundesländern“.

Der Vorstand der IWÖ hat Herrn Alois Fischer einstimmig als Beirat in den Vorstand kooptiert. Herr Fischer ist Waffensammler, er besitzt selbst eine sehr interessante und schöne Sammlung. In Sammlerkreisen ist Herr Fischer schon seit sehr langer Zeit bestens bekannt und er war auch publizistisch tätig.

Herr Fischer hat sich bereit erklärt unsere Bemühungen für unsere Mitglieder insbesondere in Oberösterreich und Salzburg zu vertiefen. Als erstes möchte Herr Fischer einen verkehrstechnisch günstig gelegenen „Stammtisch der IWÖ“ in Oberösterreich veranstalten. Gesonderte Einladungen werden natürlich an alle IWÖ-Mitglieder versandt werden.

Bei diesem Stammtisch sollen aktuelle Probleme im Zusammenhang mit dem Waffenbesitz besprochen werden und es sollen natürlich insbesondere auch die persönlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern geknüpft und vertieft werden. Es ist einfach etwas anderes, wenn man



Schriftführerin Frau Mag. iur. Eva-Maria Rippel-Held, Beirat Alois Fischer

viele Gleichgesinnte kennt, als wenn man alleine für die Sache des legalen Waffenbesitzes eintritt.

Ich freue mich, daß sich Frau Mag. iur. Rippel-Held bereit gefunden hat, die zusätzliche Arbeit als Schriftführer auf sich zu nehmen und auch noch diese weiteren Tätigkeiten gewissenhaft erfüllen wird.

Genauso freut es mich, daß Herr Alois Fischer als neues und sicherlich engagiertes Mitglied für den Vorstand der IWÖ gewonnen werden konnte.

# Experten: Notwehr mit Waffe ist erlaubt

„Experten: Notwehr mit Waffe ist erlaubt“ So lautete der Titel eines Beitrages im ORF Niederösterreich. Der Titel war nahezu das Einzige, was in diesem Artikel richtig war.

„Das Strafrecht sieht in Österreich das Notwehrrecht vor, also das Recht, sich und sein Eigentum zu verteidigen, erklärte Andreas Bandion, der **Leiter des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes** in Niederösterreich. Fünf notwehrfähige Rechtsgüter sind im Gesetz vorgesehen: Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Vermögen“ (Notwehr mit Waffe ist erlaubt – noe.ORF.at, 27.02.2019). Gleich im einleitenden Absatz der erste gravierende Fehler des Herrn Leiters des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes. Im österreichischen Notwehrrecht gibt es mehr als fünf notwehrfähige Rechtsgüter, diese sind nämlich Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit und Vermögen (§ 3 StGB).

Aber weiter im Text:

„Schußwaffe muß „schonend“ verwendet werden. [Die notwehrfähigen Rechtsgüter] kann ich schützen, auch mit Gewalt, und um die Gewalt durchzusetzen, kann ich auch zur Waffe greifen. Die Notwehr muß aber natürlich im Verhältnis zu dem Schaden stehen, der mir eventuell von dem Angreifer droht“, so Bandion gegenüber noe.ORF.at. Auch hier gilt lieber Leiter des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes, eine derartige Aussage eines Studenten der Rechtswissenschaften würde wohl ein sofortiges Nichtgenügend im Strafrecht zur Folge haben. Nein, nein und nochmals nein: Die Notwehr muß **nicht** im Verhältnis zu dem Schaden stehen, der mir eventuell von dem Angreifer droht. Eine Verhältnismäßigkeit sieht das österreichische Notwehrrecht nämlich nicht vor. Dies ist zwar ein weitverbreiteter (Aber-)Glaube und wird von Journalisten und wie man sieht leider auch von Polizisten fast gebetsmühlenartig wiederholt, dennoch ist er nicht richtig.

Das wesentliche Kriterium für die Notwehr ist die **Notwendigkeit** und nicht die Verhältnismäßigkeit. Es ist nämlich jener **geringst mögliche** Grad der Notwehr zulässig, der notwendig ist, um den Angriff sicher abzuwehren.

Kann ich den Angriff beispielsweise mit der Hand, mit einem Stoß abwehren, dann ist keinesfalls der Schuß aus einer Schußwaffe gerechtfertigt. Gleiches gilt bei-



Notwehr mit Schußwaffen ist in der österreichischen Rechtsordnung erlaubt! © Sabrina Öhler

spielsweise auch dann, wenn die Drohung mit einer Schußwaffe ausreicht. Ich darf keinesfalls einen Einbrecher niederschließen, wenn dieser auf erste Aufforderung sofort stehenbleibt und beispielsweise die Hände hebt. Das ist aber alles nicht eine Frage der Verhältnismäßigkeit, sondern eine Frage der Notwendigkeit. Ist es unbedingt für eine sichere Abwehr notwendig, dann darf die Schußwaffe im scharfen Schuß lebensgefährlich eingesetzt werden, auch wenn beispielsweise „nur“ ein entsprechender Eingriff in Vermögenswerte

(Diebstahl von Geldwerten) vorliegt. Zulässig ist aber nur das geringst mögliche Verteidigungsmittel das notwendig ist, um den Angriff sicher abzuwehren!

Um nicht mißverstanden zu werden, es gibt weder einen gesetzlichen noch einen übergesetzlichen Ehrenkodex Notwehr auch tatsächlich auszuüben. Oftmals ist es sinnvoll die Notwehr bei „bloßen“ Eingriffen in Vermögen nicht auszuüben. Sie haben hoffentlich eine gute Versicherung abgeschlossen und Sie finden sich ohne

Ausübung der Notwehr nicht vor dem Strafrichter wieder. Aber wollen Sie Notwehr ausüben (oder müssen Sie Notwehr ausüben), dann ist eben alles erlaubt, was notwendig ist. Aber Achtung: schon die geringste Überschreitung der Notwendigkeit führt zu einem Notwehrexzeß.

Damit den Unsinnigkeiten im Artikel von noe.ORF.at nicht genug: „Auch Frank Höpfel, Professor für Strafrecht an der Universität Wien, erklärte, daß [...] der Schußwaffengebrauch „schonend“ durchgeführt werden müsse. „Das heißt, es ist zuerst ein Warnschuß abzugeben und dann eine Art von Schuß, die nicht direkt das Leben gefährdet.“

Nein, Herr Professor, auch so nicht. Weder steht dies so im Gesetz noch entspricht es der Judikatur des Höchstgerichtes. Diese Aussage ist aber auch völlig praxisfremd und in den meisten Fällen nicht verwirklichtbar.

Ist es wirklich so, daß eine Schußwaffe notwendiger Maßen eingesetzt werden

muß um den Angriff abzuwehren, dann wird selten Zeit genug bestehen zuerst einen Warnschuß und dann einen „schonenden“ Schuß abzugeben. Herr Professor stellen Sie sich bitte folgendes Beispiel vor: Der Eindringling in Ihre Wohnung, der Angreifer ist mit einer Axt bewaffnet. Sie besitzen eine Schußwaffe und schreien den Eindringling an, er möge die Hände hochheben und die Axt fallenlassen. Was tut der Eindringling? Er stürmt auf Sie los und überwindet die paar Meter, die er vor Ihnen steht in ein oder zwei Sekunden. Glauben Sie wirklich, daß es dem österreichischen Notwehrrecht entspricht, wenn Sie nunmehr als Verteidiger verpflichtet wären zuerst einen Warnschuß abzugeben, dann beispielsweise einen Schuß in das Knie des Angreifers um erst dann, wenn der Angreifer weiterstürmt einen Schuß auf den Oberkörper abgeben zu dürfen? Natürlich nicht! Eine derartige Anforderung ist völlig praxisfremd und auch in vielen Fällen undurchführbar. Auch die

Judikatur verlangt eine derartige Handlungsweise nicht.

Bitte aber auch hier nicht mißverstehen: Sie müssen (und Sie dürfen) keinesfalls in jeder Situation sofort auf den Oberkörper des Angreifers schießen! Wenn der Angreifer beispielsweise weit genug entfernt ist, ist natürlich (sofern es ungefährlich ist) ein Warnschuß, beispielsweise in weiches Erdreich abzugeben. Handelt es sich aber um einen massiven und für Sie selbst gefährlichen Angriff besteht keine gesetzliche Notwendigkeit einen Warnschuß abzugeben.

Zuzustimmen ist Professor Höpfel aber zu seiner Aussage, daß dann, wenn ein Schußwaffengebrauch rechtmäßig in einer Notwehrsituation stattfindet, dies auch ein rechtmäßiger Schußwaffengebrauch bleibt, wenn es sich um eine illegale Waffe handelt. Selbstverständlich liegt aber ein Verstoß gegen das Waffengesetz vor, sodaß der Schütze mit einer illegalen Waffe keinesfalls ohne Strafe davonkommen wird.

*DI Mag. Andreas Rippel*

## Anlaßgesetzgebung nun auch in Neuseeland

Weltweit die selben Rituale: Der gewaltvolle Tod unschuldiger Menschen, ein (willkommener?) Anlaß die Waffengesetze zu verschärfen.

Dieses Mal war es ein in Neuseeland lebender Australier: Ein radikalierter Fanatiker ermordet mit einer Schußwaffe 50 Muslime in zwei Moschen. Unter den Opfern sind Männer, Frauen und Kinder. Ein grauenvolles und verabscheuungswürdiges Verbrechen.

Kaum sind die Schüsse des Mörders verhallt müssen Politiker Dynamik zeigen und sofortige Lösungen anbieten. Dieses Mal war es die neuseeländische Premierministerin Jacinda Ardern, die glaubt „publikumswirksame“ Aktionen setzen zu müssen. Auf der einen Seite trat sie (obwohl nicht Muslima) in der Öffentlichkeit nach dem Massaker mehrmals mit einem muslimischen Kopftuch auf und andererseits glaubt sie den Stein der Weisen gefunden zu haben: Ein weitgehendes Waffenverbot von halbautomatischen Waffen verhindert ihren Worten zufolge einen Akt des Terrors für immer in Neuseeland.



*Premierministerin Jacinda Ardern trauert nach dem Anschlag und will das Waffengesetz verschärfen*



Die Premierministerin mit Hidschab

Ach ja, ein radikalisierte Fanatiker, ein Mensch der bereit ist sich über die grundlegendsten Regeln des menschlichen Zusammenlebens hinweg zu setzen, der ausschließlich daran interessiert ist, möglichst viele Menschen zu ermorden, der sich mit schuhsicheren Westen, einem Helm, etc. bestens ausrüstet, kann von seiner Tat dadurch abgebracht werden, daß er halbautomatische Waffen nicht mehr legal erwerben kann. Ich kann mich nur wiederholen, aber eine derartige Sicht der Dinge ist einfach weltfremd. Derartige Täter werden immer eine Möglichkeit finden zumindest illegal eine entsprechende Schußwaffe für ihr Verbrechen zu kaufen. Ein Mensch dessen Ziel es ist möglichst viele andere Menschen zu ermorden, der auch seinen eigenen Tod billigend in Kauf nimmt, wird immer Mittel und Wege finden, sein Mordwerkzeug zu besorgen. Und besorgt er sich keine Schußwaffe, dann stiehlt er einen Lkw und fährt in eine Menschenmenge.

Das nunmehrige Waffenverbot für alle „Military-Style Semi Automatics“ (MSSA) (im militärischen Stil gehaltene Halbautomaten) trifft natürlich nicht die Attentäter. Nein, es trifft die rechtschaffenden Bürger, die derartige Waffen für das

Sportschießen oder die Selbstverteidigung benutzen möchten.

Die nunmehrige neuseeländische Regelung kopiert die britische Regelung: Auch bereits bestehende Berechtigungen

werden angetastet, bisherige (legale) Besitzer derartiger halbautomatischer Schußwaffen dürfen ihre Waffen auch mit entsprechender Ausnahmegewilligung für den Altbesitz oder dergleichen nicht mehr besitzen. Die Halbautomaten müssen dem Staat abgegeben werden. Dafür gibt es lediglich eine (wahrscheinlich wohl geringe) Entschädigung.

Um Käufe bis zur Gesetzgebung zu verhindern wurde das Waffenverbot vorerst als interimistische „Notmaßnahme“ in Kraft gesetzt.

Mit versteinerte Miene, aber dieses Mal ohne muslimisches Kopftuch, präsentierte Premierministerin Ardern ihre Maßnahmen. Ihr zur Seite stand der neuseeländische Innenminister (Minister of Police). Dieser brachte die grundlegende Problematik all dieser Waffendiskussionen auf den Punkt: Nach Auffassung der neuseeländischen Regierung ist **die Möglichkeit eine Waffe zu besitzen kein Recht des Bürgers, sondern lediglich ein Privileg**. Ein Privileg, welches von den politisch Mächtigen (jederzeit) entzogen werden kann. Daß man damit auch in die elementarsten Grundrechte des Menschen eingreift, nämlich durch die faktische Verhinderung der Selbstverteidigung in das Recht auf das eigene Leben, ist diesen Politikern einfach nicht bewußt.



Im Visier von Premierministerin Ardern: Steyr AUG Z

Mag. Eva-Maria Rippel-Held

# Jagd Rechtsschutz-Versicherung der IWÖ

### Ein zusätzlicher Schutz – gerade jetzt besonders wichtig!



Die Jagdkarte ist unerlässlich, die IWÖ schützt Ihre Berechtigung!

Der Gesetzgeber hat mit der letzten Waffengesetznovelle viele neue Bestimmungen eingeführt. Gerade die Jäger sind relativ gut bedient worden, die erfreulichen Bestimmungen betreffen in nicht unerheblichem Maß die Jäger. Wie der Artikel „Wie wird das neue Waffengesetz richtig interpretiert? Probleme bei der Auslegung des neuen Gesetzes“ (Seite 9ff der vorliegenden IWÖ-Nachrichten) zeigt, sind die gesetzlichen Bestimmungen aber nicht vollständig eindeutig. Gerade in der Praxis werden sich Probleme ergeben. Zwar wird manches nicht immer so heiß gegessen, wie es vielleicht jetzt aussieht, aber Polizisten müssen alles anzeigen, was ihnen dienstlich zukommt. Sehr leicht kann es daher im Zusammenhang mit einer Jagd zu einer entsprechenden Anzeige kommen, wenn beispielsweise der Jäger im Fahrzeug (nur mit einer Waffenbesitzkarte) eine Faustfeuerwaffe führt. Das gleiche gilt für die Verwahrung der Schalldämpfer, auch hier kann es leicht zu Problemen kommen (Verwahrung des Schalldämpfers gemeinsam mit der Jagdbüchse im Fahrzeug).

Jedes Einzelmitglied der IWÖ ist automatisch mit seinem Mitgliedsbeitrag rechtsschutzversichert und zwar betreffend die Bereiche Verhängung eines

Waffenverbotes, Entziehung der Waffenbesitzkarte, Entziehung des Waffenpasses, Ausstellung eines Waffenpasses und Erweiterung von Waffenbesitzkarten. Dies ist ein ausgezeichnete Schutz und keine private Rechtsschutzversicherung deckt diese Bereiche ab. Bedenken Sie, es fallen bei solchen Verfahren nicht nur die Anwaltskosten an, es fallen auch oftmals (hohe) Sachverständigengebühren an und auch die Gerichtsgebühren sind nicht unerheblich.

Würde nun ein Jäger beispielsweise einen Verstoß gegen die neuen Bestimmungen des Waffengesetzes begehen, dann wäre er gezwungen den Weg bis zum Höchstgericht zu bestreiten. Da es noch keine Judikatur gibt, ist es mehr als sinnvoll, abschlägige Entscheidungen der Unterinstanzen nicht zu akzeptieren und Rechtsmittel zu erheben. IWÖ-Mitglieder sind im Bereich des Waffengesetzes bestens geschützt.

Nicht gilt dies aber für den Bereich des Jagdrecht. Der Verlust der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führt nämlich in der Praxis oftmals dazu, daß auch die jagdrechtliche Verlässlichkeit abhanden kommt und daß daher aus denselben Gründen nicht nur die Waffenbesitzkarte entzogen

wird, sondern auch die Jagdkarte. Dieses jagdrechtliche Verfahren ist aber ein völlig anderes Verfahren als das waffenrechtliche. Der Jäger ist aber gezwungen beide Verfahren getrennt voneinander zu führen, will er Jagdkarte und Waffenbesitzkarte behalten.

Hier bietet die IWÖ den sogenannte Jagd Rechtsschutz an. Um einen geringen Betrag von € 18.-- jährlich sind Jäger zusätzlich in Verfahren auf Entziehung der Jagdkarte und in jagdrechtlichen Disziplinarverfahren versichert. Dieser Schutz ist aber nicht automatisch und obligatorisch, sondern man muß sich für diese Versicherung im IWÖ-Büro anmelden. Für jeden Jäger unter den IWÖ-Mitgliedern (Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder) empfiehlt es sich daher dringend diesen Jagd Rechtsschutz abzuschließen. Die Anmeldung hat nur einmal zu erfolgen, für die folgenden Jahre muß einfach nur der Betrag für den Jagd Rechtsschutz einbezahlt werden.

Gerade in Zeiten des immer komplizierter und aufwendiger werdenden Waffengesetzes und den damit einhergehenden gehobenen Anforderungen an Jäger ist es quasi ein Muß, diesen Jagd Rechtsschutz abzuschließen.

Zögern Sie daher nicht und schließen Sie den Jagd Rechtsschutz noch vor dem Maibock ab, egal ob Sie den Bock mit oder ohne Schalldämpfer erlegen!!



© Fa. Andreas Kieser

# PRECISION & MORE

## NINJA



Kaliber: .22LR

UVP: 779.00

- Mit integriertem Schalldämpfer
- extrem leicht (2.2 kg)
- Schalldämpfer abnehmbar, dadurch leicht zu reinigen
- Geradezugverschluss

## PAR



Kaliber: .223REM  
.300AAC

UVP: 1.399.00

- Pump-Action-System
- in Österreich frei ab 18
- Lower ist AR15-Teile kompatibel

## CANIK TP9

Modelle: TP9 SF ELITE  
Single Action

TP9DA  
Single + Double Action

Kaliber: 9x19 mm

UVP: 729.00

- sehr guter Matchabzug
- Vollstahlvisier mit rotem oder grünen Fiberglaskorn
- beidseitig bedienbarer Verschlussfanghebel



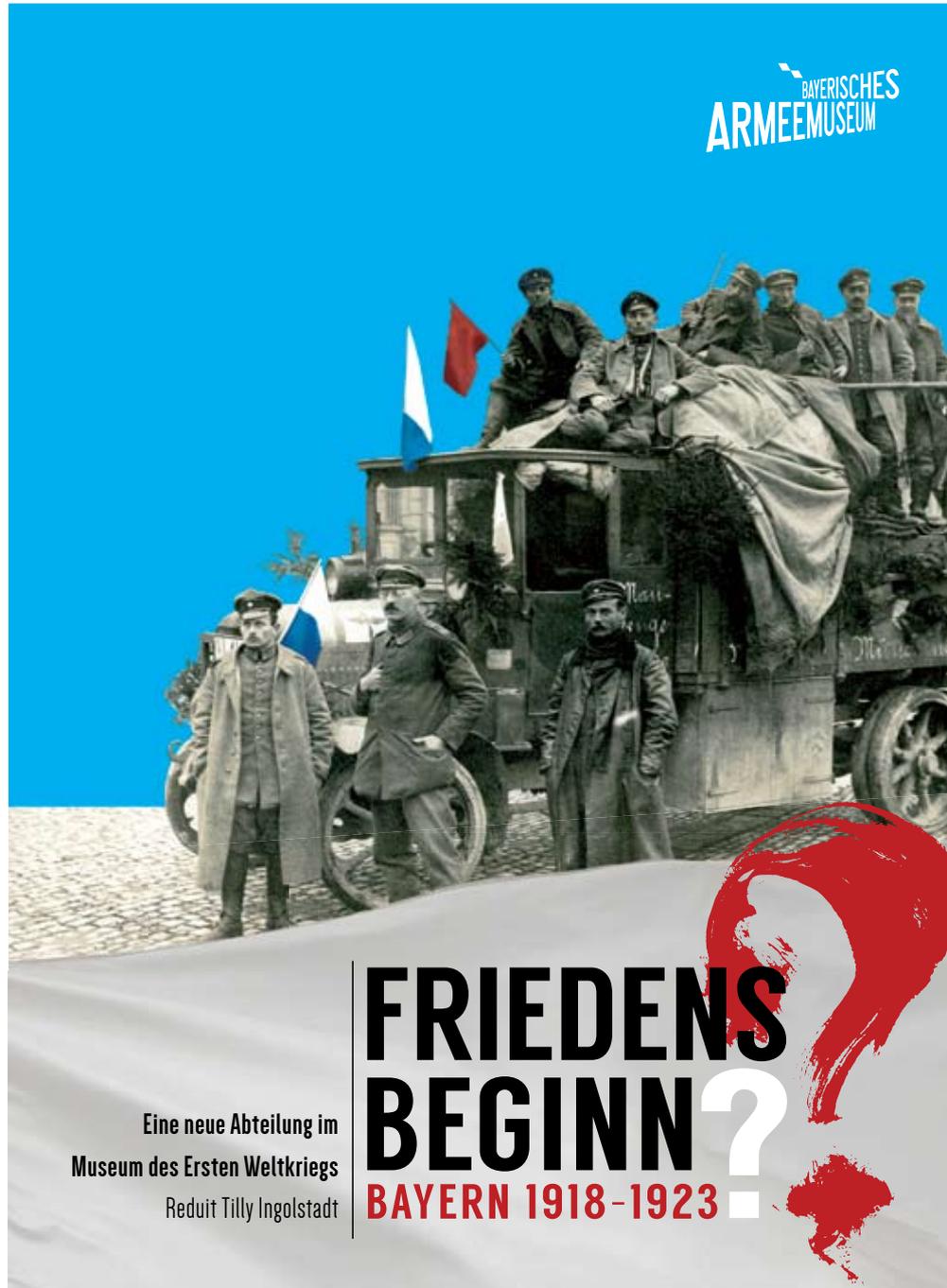
UVP: 759.00

# Handgun of the Year 2017

# Bayrisches Armeemuseum Ingolstadt



In diesem bekannten Museum des „ERSTEN WELTKRIEGES“ findet ab 8. November 2018 im Reduit Tilly in Ingolstadt eine faszinierende Sonderausstellung statt. Der Titel „FRIEDENSBEGINN BAYERN 1918 - 1923“. Der Museumskomplex besteht aus dem neuen Schloß und, durch die Donau getrennt, dem Reduit Tilly, das nach kurzem Fußweg über den Donau-steg zum Schloß zu erreichen ist. Der Vorgängerbau, die alte Festung Ingolstadt, wurde 1800/1801 auf Geheiß Napoleons geschleift. 1828 erfolgte die Grundsteinlegung für den Wiederaufbau - es ist das halbkreisförmige Reduit Tilly somit ein Festungsbau des 19. Jahrhunderts. Die sogenannten Kasematten waren ursprünglich Aufstellungsräume für Kanonen. Heute erweist sich diese Raumfolge als ideales Gliederungsmittel, um die Themen der Ausstellung in ihrer zeitlichen Abfolge darstellen zu können. Unter dem Motto „Friedensbeginn Bayern 1918 -1923“ wird detailliert ein wenig bekanntes Kapitel der deutschen und hier speziell der bayrischen Nachkriegsgeschichte abgehandelt. Der Aufstand der Matrosen in Kiel ist noch eher bekannt, daß hingegen bereits am 7. November 1918 durch Kurt Elsner die Ausrufung der Republik stattfand, ist weniger bekannt. Der Waffenstillstand beendete nämlich erst am 11. November 1918 die Kampfhandlungen. In militärischer Ordnung zurückkehrende Soldatengruppen, orientierungslose Bürger, Menschen die das Alte bewahren wollten und solche, die vom Keim des Kommunismus angesteckt, eine klassenlose Gesellschaft wünschen, wollten ihre Vorstellung für ein neues Deutschland verwirklichen. Revolution



Eine neue Abteilung im  
Museum des Ersten Weltkriegs  
Reduit Tilly Ingolstadt

**FRIEDENS  
BEGINN?**  
BAYERN 1918-1923

und der Kampf gegen sie nahm in Bayern besonders scharfe Formen an. Der „Vertrag“ von Versailles, Knapp-Putsch, Ruhrbesetzung und eine extreme Inflation erschütterten das Land. Der Weg reichte von der Republik über die Räterepublik und rechte Gruppierungen bis zum 9. November 1923, dem ersten, damals gescheiterten Versuch Adolf Hitlers, von München aus die Macht in Deutschland zu ergreifen. Die Wand der Kasematten ist, entsprechend dem Thema des Raumes in verschiedenen Farben ausgemalt. Be-

sonders auffallend ist die Schausstellung von extrem seltenen Plakaten aus der jeweiligen Zeit. Dazu gibt es einen umfangreichen Katalog mit 407 Seiten, der schon eher ein sehr interessantes Lehrbuch darstellt. Die Ausstellung unter der Gesamtleitung von Dr. Ansgar Reiß mit den Kuratoren Dr. Dieter Storz und Dr. Frank Wernitz ist sehr empfehlenswert und eine Reise wert.

Für die sehr interessante Führung durch die Ausstellung möchte ich mich bei Herrn Dr. Dieter Storz sehr herzlich bedanken.

Dr. Hermann Gerig

# FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors

Während wir schon das neue EU-kompatible Waffengesetz haben, bei dessen Entstehung, auch die IWÖ beratend dabei sein durfte (siehe IWÖ 1/19-Beilage), sind manche Staaten noch am Finalisieren ihrer Entwürfe.

## Waffenrechtsituation in der Schweiz

In der Schweiz hat der National- und Ständerat eine Gesetzesänderung zur Umsetzung der EU-Waffenrechtslinie beschlossen, die massive Verschärfungen für Waffenbesitzer bringen würde. Dagegen wurde das Referendum ergriffen, wobei innerhalb von 100 Tagen mindestens 50.000 Unterschriften gesammelt werden müssen und bei Erfolg eine Volksabstimmung über Annahme oder Ablehnung der Gesetzesänderung entscheidet. Die Zahl der nötigen Unterschriften war schon bald erreicht und wurde schließlich kräftig überschritten.

Gekürzt einige Aussagen aus dem Kommentar von **SVP-Nationalrat Werner Salzmann** (Erstveröffentlichung auf Nau.ch)

## Bewährte Schutzmechanismen

Es gibt drei Schutzmechanismen, die sich quer durch die Geschichte hindurch als wirkungsvoll für die Verhinderung von staatlicher Willkür und Menschenrechtsverletzungen erwiesen haben: Die Gewaltentrennung, das Recht auf freie

*Meinungsäußerung und das Recht auf privaten Waffenbesitz. Alle drei dieser Schutzmechanismen waren in der Schweiz immer außerordentlich gut ausgebaut. Die machtbegrenzende Wirkung der Gewaltentrennung wird in der Schweiz durch das Referendums- und Initiativrecht verstärkt. Sogenannte „Hate-Speech“-Zensur wie etwa in Deutschland gibt es bei uns nicht. Und jede gesetzestreue, psychisch nicht akut auffällige Bürgerin konnte in der Schweiz immer so viele handelsübliche Waffen und Munition kaufen, wie sie wollte.*

## Leere Versprechen

*Mit der vom Parlament beschlossenen Übernahme der EU-Waffenrichtlinie würde der Erwerb und Besitz von handelsüblichen Waffen grundsätzlich verboten. Für Schützen, die dem Staat ein Bedürfnis für den Besitz einer Waffe nachweisen können (das heißt, die sich gegenüber den Behörden erfolgreich rechtfertigen können), verspricht der Bund zwar Ausnahmebewilligungen.*

## Fadenscheinige Begründungen

*Die Behauptung, die Annahme dieses Gesetzes sei nötig zur Bekämpfung von Terror oder zur Verhinderung von Mißbrauch, ist lächerlich.*

*Die islamischen Terroranschläge, die die EU zur Legitimation ihrer Richtlinie*

*vorschiebt, wurden allesamt mit illegal beschafften Waffen begangen.*

## Schengen-Hysterie

*Der einzige Grund, weswegen sich im Parlament eine Mehrheit für diese Gesetzesrevision gefunden hat, ist eine regelrechte Hysterie bezüglich Schengen. Seit wir Anfangs Oktober Unterschriften für das Referendum zu sammeln begannen, warnen die Befürworter des neuen Waffengesetzes tagein, tagaus vor den angeblich höchstdramatischen Folgen eines Ausschlusses der Schweiz aus dem Schengen-Raum. Bis heute haben sie aber noch nicht einmal den Ansatz einer Erklärung geliefert, wieso es überhaupt im Interesse der EU sein sollte, der Schweiz das Schengen-Abkommen zu kündigen. Stattdessen verbreiten sie die Falschbehauptung, ein Nein am 19. Mai führe automatisch zur Kündigung des Abkommens.*

## Opferung oder Bewahrung

*Ein Ja am 19. Mai bedeutet den Verbleib in Schengen unter Opferung eines der wichtigsten Freiheitsrechte überhaupt. Ein Nein am 19. Mai bedeutet den Verbleib in Schengen unter Bewahrung des Fundamentes unserer freien Gesellschaft.*

**Die nächste FESAC-Konferenz findet von 14. - 17. Juni 2019 in Amersfoort, Holland statt.**



# HALT!

Kein unrechtes  
EU-Waffengesetz in der  
Schweiz!



**Nein** zum  
Entwaffnungs-  
Diktat der EU



Glisenti Pistole Modell 1910, Konstruktionszeichnung aus einem Buch von Marciano und Adriano Simoni

Dr. Hermann Gerig

# Die Pistole Glisenti Mod. 1910 – PISTOLA AUTOMATICA M. 910

So lautet die Überschrift in der am 25. November 1911 vom Kriegsministerium in Rom genehmigten Instruktion.

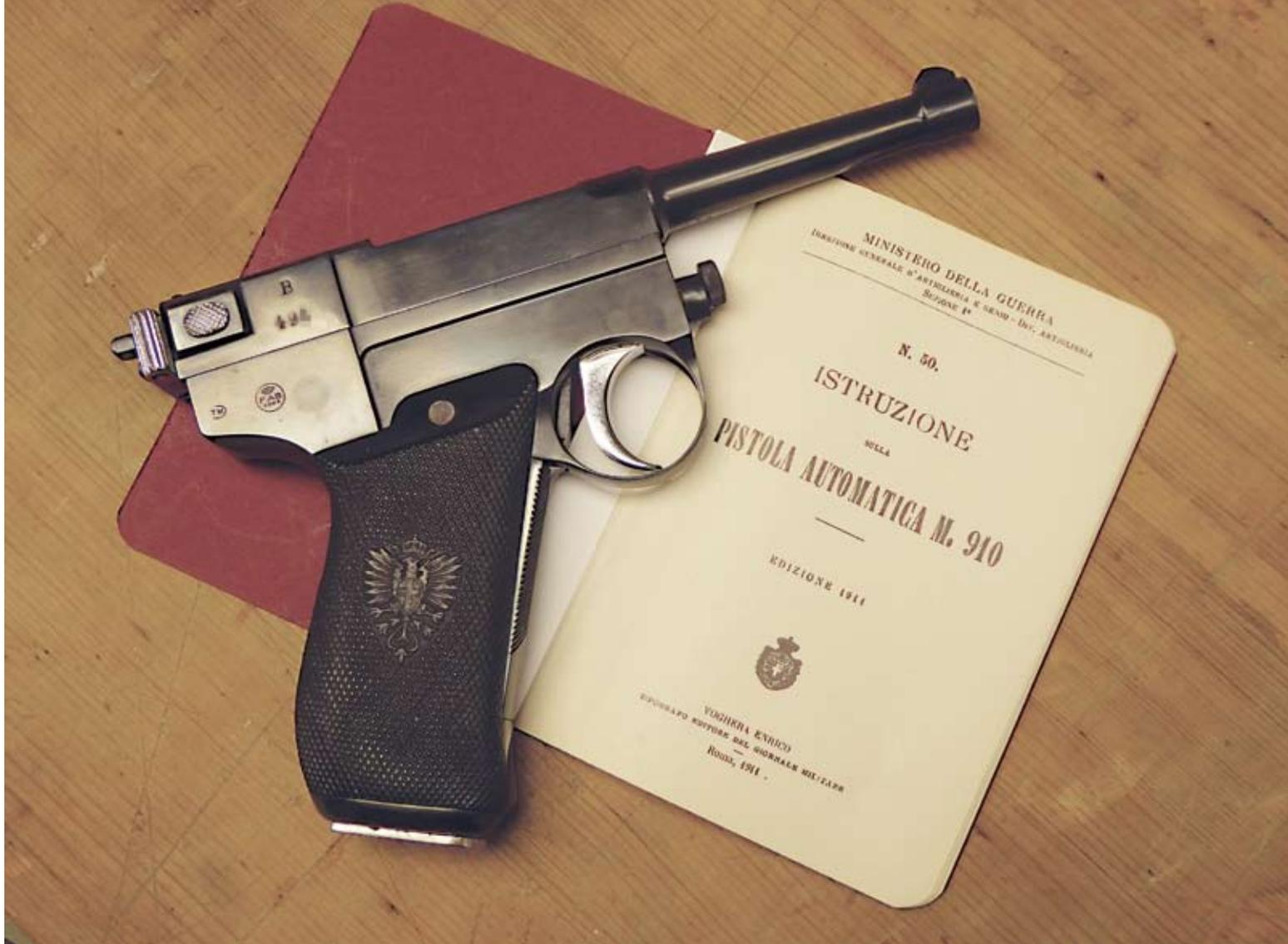
## Geschichtlicher Überblick:

Victor Emanuel II. von Sardinien nimmt mit Billigung des neugewählten ersten italienischen Parlaments am 14. März 1861 den Titel des Königs von Italien an. Italien ist nun fast ganz geeint, nur Venetien ist noch österreichisch und Rom ist noch bis 1870 französisch besetzt. 1866 trat Ita-

lien auf der Seite Preußens in den Krieg gegen Österreich ein, wurde aber sowohl bei Custoza als auch in der berühmten Seeschlacht bei Lissa von Österreich besiegt, gewann aber, dank Preußens Sieg, Venetien. Der Bund „Italia irridenta“ (das unerlöste Italien) strebte noch immer die Vereinigung Südtirols und Triests mit Italien an, obwohl das offizielle Königreich 1882 den Anschluß an die Mittelmächte Österreich-Ungarn und das Deutsche Reich suchte und so der Dreibund entstand. Es ist dies die Zeit des aggressiven Kolonialismus. Frankreich besetzt 1881 Tunis

und teilt mit Italien die Einflußsphären in Nordafrika ein. Italien führt Krieg gegen Abessinien, das italienisches Protektorat wird. Italien annektiert 1911 Tripolis und die Cyrenaika. Daraus entwickelt sich der italienisch-türkische Krieg, in dessen Verlauf die Italiener Rhodos und weitere Inseln in der Ägäis besetzen. Genau in diese Zeit fällt die Entwicklungsgeschichte der Glisenti-Pistole.

Die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts waren in der Geschichte der Menschheit wohl die innovativste Epoche. Dies gilt von der Medizin bis zur Waffenentwicklung.



Pistole von rechts auf Bedienungsanleitung

Die Erfindung des rauchlosen Pulvers und der Metallpatrone ermöglichte perfekte Repetier-, Selbstlade- und schließlich vollautomatische Waffen zu entwickeln. Wie so oft war es die Marine in vielen Staaten, die die Bedeutung technischer Neuerungen früher erkannte als die Verantwortlichen des Heeres. Die deutsche Marine führte bereits 1904 die Parabellumpistole ein, das Landheer folgte 1908. In Italien führte die Marine 1899 das Mauser Mod. C 96 als Mod. 1899 ein. Das Marineministerium regte den Ankauf des Mod. 1899 auch für das Heer an aber es geschah nichts. Allerdings hat der italienische Offizier Bethel A. Revelli, der nach Ansicht der meisten Fachautoren der Konstrukteur der Glisenti-Pistole ist, ganz genaue Kenntnis vom Funktionsmechanismus der gängigen, bereits erfolgreich eingeführten Pistolen gehabt. Besonders der Mauserentwurf und der Umbau der Borchard-Pistole von Luger haben ihn offensichtlich beeinflusst. Auf dem Patronensektor ist er praktisch der Entwicklung von der 7,65 zur 9mm Parabellumpatrone des Österreichers Luger ziemlich genau gefolgt, wenngleich seine Patronen deutlich schwächer geladen sind.

## Beschreibung und Funktion der Pistole

Es gibt einige Pistolen, die äußerlich für einen Laien „wie eine Parabellumpistole“ aussehen. Dazu gehört die Nambu-, die Lhati-Pistole und die Glisenti-Pistole. Dabei wurde bei letzterer im Laufe der Erzeugung die Patronenentwicklung von einer Flaschenhals 7,65mm Glisenti (sehr ähnlich der 7,65 Parabellum) zur 9mm Glisenti (mit gleichen Maßen wie 9 Para) durchlaufen. Genau diesen Weg beschritt auch Luger, der bereits sehr früh die Bedeutung des größeren Kalibers erkannte und schon 1902 (!) dem britischen „Small Arms Commite“ die Parabellumpistole im Kaliber 9mm (0. 354 Zoll) anbot. Die Prüfungskommission der königlich-italienischen Streitkräfte lehnte die Pistola Automatica M. 906 wegen des Kalibers 7,65 Glisenti ab. Das hätte sich Oberst Revelli erspart, wenn er mehr „gen Norden“ geblickt hätte. Umkonstruiert und an das Kaliber 9mm Glisenti angepaßt, wurde die Pistole als Pistola Automatica M .910 angenommen.

Die Glisenti-Pistole ist ein eleganter, durch einen im Griffstück gelagerten Drehriegel, der sich am Verschlußgehäuse und Verschlußkörper abstützt, „verriegelter“ Rückstoßlader.

Zu der Art de Verriegelung werde ich unter „Besonderheiten“ konträre Ansichten vorstellen. Die Pistole ist sehr gut ausgeführt, es gibt kaum Spiel zwischen der Lauf-Hülseineinheit und dem Griffstück. Sie liegt damit durchaus auf dem hohen Niveau von Parabellum 04, oder der Steyr M.7, M.12. Der Stahl ist auf Hochglanz poliert und die tiefschwarze Brünierung kontrastiert elegant mit den vernickelten Bedienteilen und dem Magazin.

## Technische Daten

Modell Pistola Automatica M. 910

System:	durch Drehriegel „verriegelte“ Ganzstahlpistole Rückstoßlader
Länge:	206mm
Breite:	30mm



*Pistole mit Original  
Glisenttasche,  
Reservemagazin und  
Bedienungsanleitung auf  
italienischem Rucksack*  
© Dr. Hermann Gerig

N. 50.

# ISTRUZIONE

SULLA

## PISTOLA AUTOMATICA M. 910

EDIZIONE 1911





*Glisentipistole von links im Rückstoß, Schraube und Keil mit Stift (roter Pfeil)*

*Pistole von links mit Originalpatronen auf Pistolentasche*





Fixierschraube mit Stift (Pfeil)

Höhe:	138mm
Kaliber:	9mm Glisenti
Gewicht:	860g mit Magazin ungeladen
Lauflänge:	95mm
Züge:	6 rechts
Magazin:	7 Patronen

## Die Glisenti-Patronen

Begonnen hat eigentlich alles mit der Pistole Borchardt Konstruktion 93 für die starke 7,65 Flaschenhalbspatrone 7,65 x 25 mm. Diese C 93 war die erste in Serie gebaute Pistole für eine „Militärpatrone“. 1897 informierte DWM die Schweizer Kommission, daß eine verbesserte Borchardt bereits zur Vorlage sei, die eine Weiterentwicklung von Georg Luger war. Für diesen Umbau mußte Ing. G. Luger, ein ehemaliger österreichischer Reserveoffizier, die Borchardt-Patrone an seine neue Konstruktion anpassen. Er kürzte die Hülse auf 21 mm, behielt aber die Flaschenhalbsform bei. So entstand die 7,65 Parabellum, die zugleich die Vorlage für die 7,65 Glisenti darstellte. Ab 1902 stand der Entwurf zur 9mm Parabellum fest, ab 1904 wurde die Parabellumpistole

in diesem Kaliber bei der deutschen Marine eingeführt. Während also in Deutschland die 9mm Para schon Standard war, wurde in Italien 1906 begonnen eine Kleinserie Glisenti in 7,65 zu erzeugen. Dieses Kaliber ist fast 1/3 schwächer als die 7,65 Para, hat aber die Schulter etwas näher am Hülsenmund und konnte nicht überzeugen, daher kam es auch bei Glisenti zum Umstieg auf 9mm. Es hat also einige Jahre später die Entwicklung zur Kalibervergrößerung auch im Königreich Italien stattgefunden. Beide Glisenti-Patronen sind deutlich schwächer geladen, und die Geschosse haben immer Kegelstumpfform. An deutsche Einheiten wurde für die Parabellumpistole 08 allerdings 9mm Glisenti-Beutemunition ausgegeben. Die Patrone 9mm Para (9mm Luger) aus dem Mod. 1910 zu verschießen, bedeutet Gefahr für den Schützen und die seltene Sammlerwaffe.

## Besonderheiten

Die Glisenti-Pistole ist ein typisches Kind ihrer Zeit. Der Nationalismus bekam für die Staaten immer größere Bedeutung, daher mußte man auch jeweils eigene, nationale Konstruktionen für seine Bewaffnung wählen, obwohl vielleicht schon bewährte Produkte am Markt waren. Wir

denken an die technisch faszinierende Webley .455 Auto im Kal. .455 Auto, obwohl es schon die Browning in .45 ACP gab – nach ca 9000 Stück Webley bestellte man dann die Browning in .455 Auto!! Es gab schon 9mm Para, man kreiert 9mm Glisenti. Diese Entwicklung ist allerdings sinnvoll, da die Glisenti Mod.910 konstruktionsbedingt nicht für die stärkere 9mm Para ausgelegt ist.

Die Verriegelung scheidet die Geister. Die auf dem Griffstück bewegliche Lauf- Hülseneinheit läßt zunächst auf eine verriegelte Waffe schließen. Bei der Mauser C 96 gleitet die Lauf-Hülseneinheit mit dem durch Schwenkriegel verbundenen Verschuß gemeinsam zurück. Bei der Glisenti-Pistole haben wir dagegen nur eine ähnliche Situation, da die Verriegelung durch einen Drehriegel erfolgt, der aber im Griffstück gelagert ist. Vereinfacht ausgedrückt: Das Öffnen des Verschlusses beginnt, wenn auch in einem minimalen Ausmaß schon am Anfang des Systemrücklaufes. Die 0,4mm Stoßbodenöffnung bis der Geschosßboden den Lauf verlassen hat, sind aber so gering, daß man nach Dannecker eher von einem verriegelten System sprechen kann. Dazu sehr empfehlenswert: Das Buch *Verschußsysteme von Feuerwaffen* von Peter Danne-

cker (4. Auflage). In diesem Standardwerk sind 11 Seiten der Glisenti-Verriegelung gewidmet!

Der Aufbau des Rahmens ist ein weiterer Schwachpunkt der Konstruktion. Die gesamte linke Rahmenseite ist als Abdeckplatte ausgebildet und abnehmbar, obwohl sie auch die linke Führungsleiste und -Nut für die Bewegung der Verschluss-hülse trägt! Am Rahmenheck ist diese Seitenplatte mit einem Haken eingehängt, vorne ist sie durch eine markante, aber eher schwache Rändelschraube festgelegt.

An der Vorderseite des Griffstückes ist eine Griffsicherung eingebaut, die allerdings nur max. 2mm Hebelweg aufweist, sodaß ein kräftiges Zugreifen nötig ist. Die beiden Griffschalen sind ohne von außen sichtbare Schrauben fixiert. Zur Abnahme ist vorher die Entfernung der Seitenplatte notwendig. An der Rückseite des Griffstückes ist eine Vertiefung mit Steg zur Aufnahme einer Fangschnur angebracht.

## Laden

Das Magazin ist großflächig auf beiden Seiten offen (ca 1,5cm x 10cm). Der

Zubringer hat beidseits großflächig eine Riefelung, sodaß die 7 Patronen gut zu laden sind. 7 gehen hinein, wenngleich auf vielen Abbildungen die volle Ladung mit 8 Patronen gezeigt wird: Der Magazinboden, sehr innovativ gestaltet, hat eine Schiebemöglichkeit, wie bei Walther PP +P 38. Volles Magazin einführen, Verschuß nach hinten ziehen wie bei Mauser C 96 und loslassen. Das Sichern geschieht mit einer Flügelsicherung, zu der man aber die zweite Hand benötigt.

## Zerlegen

Wie immer zuerst das Magazin entfernen, dann den Verschuß zurückziehen, um eine eventuell im Lauf befindliche Patrone auszuwerfen. Eigentlich genug getan? Oder? Von einem lieben alten Büchsenmacher bekam ich noch einen Hinweis: „Schau ins Lager oder greif mit dem Finger hinein, dann bist du sicher! Es war schon mal finster und es haben auch schon Auszieher versagt!“ Ich mache es seit damals jedenfalls so.

Da mir weder eine deutsche Bedienungsanleitung noch eine deutsche Teilebe-

zeichnung vorliegt, muß ich mich mit sprachkundiger Hilfe mit italienischen Fachausdrücken plagen. Jetzt soll man die „Zerlegeschraube“ (so nenne ich sie) bis zum Anschlag herausdrehen. Sie ist so geschickt gebaut, daß sie nicht herausfällt. Herausdrehen kann man sie aber nur, wenn zugleich ein 2mm starker, unscheinbarer Stift, der die Schraube fixiert, gegen Federdruck mit dem Daumnagel hineingedrückt wird!! Jetzt kann man an der Schraube die ganze Seitenplatte vorne nach links wegziehen und hinten aushaken. Jetzt ist auch die linke Griffschale abnehmbar und man kann die gesamte Technik überschauen. Beide Griffschalen sind schraubenlos fixiert und unter der linken ist ein kleiner Mehrzweckschlüssel als Demontagehilfe eingesteckt. Die Lauf-Gehäuseeinheit kann nun nach links abgenommen werden. Wenn man den kleinen gefederten Bolzen am Keil niederdrückt, kann man diesen von links nach rechts herausziehen, worauf man den Verschuß aus der Lauf-Gehäuseeinheit nach hinten entfernen kann.

Die Konstruktionszeichnungen der Pistole sind sehr irreführend, weil sie oft statt



Zum Reinigen zerlegt. Sonnenschliff und Mehrzweckwerkzeug beachten (roter Pfeil). Magazin mit 7 Originalpatronen. 8 gehen ins Magazin, nur dann rastet das Magazin nicht ein!!

7 Patronen 8 im Magazin zeigen und die Zerlegeschraube oft nicht abgebildet ist, obwohl sie am Foto deutlich zu sehen ist.

## Instandhaltung

Die größte Gefahr für Waffen aus dem zu Ende gehenden 19. Jahrhundert, des 1. Weltkrieges und der Zwischenkriegszeit besteht durch korrosive Zünder. Es genügen einige Schüsse (bei hoher Luftfeuchtigkeit sogar nur ein Schuß) ohne folgende richtige Reinigung, vielleicht sogar im feuchten Lederholster versorgt, daß Pulver und hygroskopische Zünderreste im Lauf Korrosion verursachen. Richtige Reinigung bedeutet in Monarchie-Zeiten mit einer Mischung aus 250g Schmierseife mit 1 Liter kaltem Wasser den Lauf

durchwischen. Die Zünder-Rückstände sind nur wasserlöslich. Bei den Briten gab es YOUNGS „303“ von PARKER-HALE. Dieses Öl wird zur Reinigung nach Verschießen korrosiver Munition verdünnt: 1 Teil Öl auf 3 Teile Wasser. Diese Mischung heißt Aquoil. Bei korrosionsfreier Munition ist das Öl unverdünnt zu verwenden. Bei allen Anwendungen mit Wasser danach trocken wischen und leicht einölen. Ganz exakt: nach einigen Tagen kontrollieren und eventuell wiederholen.

Die wirkliche Gefahr für die Glisenti-Pistole war und ist aber die Verwendung von 9mm Luger (Parabellum Patronen). Ich schiebe extra nicht 9x19, denn diese Dimensionen haben Luger und Glisenti gemeinsam.

## Zusammenfassung

Die Glisenti Pistole stand mit ihrem Prototypen am Beginn der Entwicklung der Selbstladepistolen. Viele Details lassen Mauser- und Luger-Einfluß erkennen, viele eigene Ideen sind von Oberst Bethel A. Revelli verwirklicht. Die zwei großen Schwachpunkte dieser Konstruktion sind die abnehmbare Seitenplatte und die 9x19 Glisenti-Patrone. Die Schußleistung ist sehr gut, mit angepaßten Ladungen können für 5 Schuß Streukreise von ca. 5 cm auf 25 m erreicht werden (US-Test). Von manchen US-Sammlern auch liebevoll die „italienische Luger“ bezeichnet, bleibt ihr der Ruf, zu den elegantesten mit sehr engen Passungen ausgeführten Pistolen der WK 1-Ära zu zählen. Für Informationen zu diesem Artikel gilt mein Dank Herrn Adriano Simoni.



Patronen: von li. 7,65 Para, 2 x 9 mm Glisenti verschiedener Fertigung (Kegelstumpfgeschoße), 9 mm Parabellum, und 9 mm Steyr

# Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen, Samstag, 2. 3.2019, Palais Dorotheum

**Repetierbüchse, Mauser - Oberndorf, Mod.: K98k** nummerngleich, Kal.: 8 x 57IS, Lauflänge 600 mm, die Systemhülse gestempelt mit „S/42“ sowie der Jahreszahl „1937“, Abnahmestempel: Adler über „63“, der Schaft aus Nußholz, Originalzustand, gebraucht, guter Gebrauchszustand, der Lauf innen blank, die Metallteile stellenweise fleckig und blank, Schaft mit leichten Gebrauchsspuren, dazu ein neuer Riemen, gültiger deutscher Beschuß. Ruf € 180,- Kaufpreis € 875,-

**Selbstladebüchse, Heckler & Koch, Mod.: SL7, Kal.: .308 Win.**, Lauflänge 440 mm, ein Magazin, matt brüniertes Lauf und Systemgehäuse, Kimme fehlt, Korn mit Korntunnel, Klemmmontage mit ZF Schmidt und Bender, 1 ½ bis 6, Abs.: 4 mit seitlichen Haltemarken, Höhen und Seitenverstellung mit klickbaren außenliegenden Türmen, auf der linken Seite eine Drehhebelsicherung, Halbschaft mit Pistolengriff, Schaftlänge: 350 mm, gebraucht, neuwertiger Erhaltungszustand, dazu ein brauner Lederriemen, deutscher Beschuß.

Ruf € 350,- Kaufpreis € 1188,-

**Pistole, Colt, Mod.: MK IV / Series‘ 70 Gold Cup National Match**, Kal.: .45 ACP, ein Magazin, Lauflänge 5“, brünierte Ganzstahlwaffe, höhen- und seitenverstellbares „Elliason“ Visier, originale Holzgriffschalen, Fischhaut, Firmenlogo, einstellbarer Triggerstop, gebraucht, sehr guter Erhaltungszustand, der Lauf innen spiegelblank, reinigungsbedürftig, minimale Gebrauchsspuren, Münchner Beschuß. Ruf € 220,- Kaufpreis € 875,-

**Revolver, Smith & Wesson, Mod.: 38 Special Victory Model Military & Police - bayrische Polizei**, Kal.: .38 S & W Spezial, Lauflänge 5“, Originalzustand, matt brüniert, Abzug und Hahn buntgehärtet, fixes Visier mit Visiermulde, modelltypische Beschriftung auf der Laufoberseite, auf der Rahmenbrücke die Beschriftung: „U.S.PROPERTY G.H.D.“, Rahmen links „Bavaria Municipal Police“ bayrische Stadtpolizei, glatte Holzgriffschalen, Fangriemenring, gebraucht, guter Erhaltungszustand, der Lauf innen spiegelblank, die Stahlteile minimal fleckig, Griffschalen mit leichten Gebrauchsspuren, Münchner Beschuß. Ruf € 60,- Kaufpreis € 275,-

**Pistole, Sauer & Sohn – Suhl, Mod.:38 H**, Kal.:7,65 mm, Lauflänge: 86 mm, zwei Magazine (mit Firmenlogo), Beschußzeichen: Adler über „N“, der Verschluß auf der linken Seite mit „J.P.SAUER & SOHN, SUHL CAL.7,65“, die rechte Seite mit “Patent“ beschriftet. Drehhebelsicherung auf der linken Verschlußseite und Ladeanzeige auf der Rückseite, modelltypischer Spann- und Entspannhebel auf der linken Griffstückseite, Griffschalen mit Logo und Fischhaut, gebraucht, guter bis sehr guter Erhaltungszustand, Lauf innen spiegelblank, Brüniierung mit kleinen Närbchen, fleckig, dazu eine Originalschachtel, Gebrauchsanweisung und Pufferpatronen, kein gültiger Beschuß. Ruf € 50,- Kaufpreis € 1000,-

Kaufpreis inkl. Käufergebühr und Mehrwertsteuer

## JOH. SPRINGERS‘ ERBEN 27. Klassische Aktion am 28. März 2019

**Steyr Mod.SPP, 9 x 19 mm**, neuwertig mit Originalschachtel und originalem Anschlagschaft, Beschuß 1994, Zustand 1 – 2. Rufpreis € 360,- Zuschlag € 1500,-

**Mannlicher M.95, OEWG Steyr, Wehrmanngewehr, 8,15 x 46 R**. Ein bis auf das Schweizervisier äußerlich militärischer M.95 als Schützenwaffe im Kaliber der berühmten deutschen Schützenpatrone auch Frohnpatrone genannt. Das österreichische Gegenstück zu Gewehren 98 von Mauser als sogenanntes „Wehrmanngewehr“. Die Änderung in diesen Status erforderte einen Lauftausch samt Visier sowie einen neuen Verschlußkopf. Diese drei Teile sind mit der Waffennummer versehen. Sehr guter Zustand, exzellenter Lauf, kein Beschuss. Zustand II. Rufpreis € 700,- Zuschlag € 1000,-

**Colt Python, .357 Mag., 6 Zoll - Lauf**, Originalgriff mit wenigen bestoßenen Stellen, deutscher Beschuß 1977, Zustand 2. In Styropor – Box des Herstellers. Rufpreis € 500,- Zuschlag € 1400,-

**Feuerstutzen OEWG System Werndl Mod.1873**, 8,15 x 46R, 79 cm Achtkantlauf, verstellbare Visierung und zusätzlicher Diopter am Kolbenhals, Tabernakelverschluß, deutscher Stecher, geschmiedeter Abzugsbügel mit Fingerrast, Nußholzschaft, aufgesetzte Tirolerbacke, Stahl-Hakenkappe 30 cm, Vorderschaft mit Keilarretierung, BJ um 1880, ohne sichtbaren Beschuß, mittelschwerer Feuerstutzen, Laufzustand?, Zustand II – III. Rufpreis € 650,- Zuschlag € 900,-

**Selbstladebüchse Benelli Mod. Argo**, .30-06 Sprg. 50 cm Lauf, Signalvisier

und Drückjagdschiene, Systemhülse aus Leichtmetall, graviert und mit Gold eingelegten Tierstücken verzierte Limited Edition signiert „0524/1000“, Schwarzwild links und Rotwild rechts, gemasertes Nußholzschaft, Monte Carlo Rücken, Wundhammer Griff, silbernes Pistolengriffkappchen graviert mit Monogramm, Gummikappe 35 cm, Riemenbügelösen, Weaver Montage mit Leica Magnus 1 – 6 ,3 x 24, Leuchtabsehen L3D, BJ 2007, mit je einem 2-Schuß, 4-Schuß und 10 Schuß Magazin, im Kunststoffkoffer des Herstellers, Zustand 3. Rufpreis € 1500,- Zuschlag € 2200,-

Zu den genannten Preisen kommen noch die Steuern und die Gebühren des Auktionshauses.

# Hermann-Historica – Schußwaffen aus fünf Jahrhunderten 78. Auktion 14. März 2019

**Hinterlader Scheibepistole, Johann Springer' Erben in Wien, um 1880, Kal. 9,5 mm** (Blackpowder), ohne Nr., Achtkantiger Lauf im Kaliber 9,5 mm mit eingeschobener, justierbarer Visierung. Seele leicht matt. Auf der Laufoberseite fein gravierte Herstellerbezeichnung „Joh. Springer Erben K.K. Kammer Gewehr Lieferanten in Wien“. Rahmen mit feiner Rankengravur und wiederholter Signatur. Hinterladesystem mit seitlichem Spannhahn und Fallblock mit großem Kipphebel am Rücken des Kolbens. Abzug mit justierbarem Rückstecher. Halbschäftung aus Nußbaumholz mit feinem Fischhautverschnitt. Der Laufkeil am Vorderschaft fehlt. Gravierte eiserne Garnitur. Länge 40,5 cm. Ruf € 500,- Zuschlag € 640,-

**Selbstladebüchse Browning BAR Mark I, Kal. .338 Win. Mag.**, blanker Lauf. Länge 60 cm. Gültiger Beschuß. Oberteil der Visiers fehlt. Linka am Lauf Firmierung, rechts Modell und Kaliber. Stahlsystemkasten. Linksseitig einige feine Kratzer. Vollständige originale Hochglanzbrünierung an Lauf und Kasten. Lackierte Nußholzschaftung. Feine Fischhaut an Pistolengriff

und Vorderschaft. Am Schaftende schwarze Gummikappe. Länge 35 cm. Montiert mittels Schwenkmontage ein ZF Zeiss Diavari-D 1,5-6 x 36. Absehen 4, mit deutlichen Gebrauchsspuren. Gesamtlänge 114 cm. Ruf € 650,- Zuschlag € 650,-

**Bergmann – Simplex, Kal.8 mm Bergm.-Simplex**, Lauf schwach matt, Länge 68 mm. Vierschüssiges Kastenmagazin. Beschuß Doppelkrone / U. Fertigung bei V.C. Schilling in Suhl. Links am Laufgehäuse gemarkt „Pat“. Originale Brünierung partiell matt und fleckig. Bedienteile gelb angelassen. Schwarze einteilige Hartgummigriffschale mit Schriftzug „Simplex“. Herausnehmbares Kastenmagazin, Endziffern „82“. Bohrung für Fangriemen. Ruf € 1500,- Zuschlag € 1600,-

**Gewehr 98, Spandau 1906, brit. Beutewaffe, Kal. 8 x 57 IS**, nummerngleich inklusive Schrauben. Lauf stark matt. Fünfschüssig. Brit. Beschuß. Hülsenkopf gemarkt „Krone / Spandau / 1906“. Div. Kaiserliche Abnahmen. Truppenstempel „137.R.12.28.“. Originale, fleckige, gebürstete, partiell dünne Brünierung.

Nußholzschaft mit Trage- und Gebrauchsspuren, komplett mit beiden Riemenbügeln. Putzstock und Mündungsschoner. Länge 126 cm. Ruf € 400,- Zuschlag € 480,-

**Karabiner 98 k, Code „S/147 - K“, R.F.V., mit Bajonett, Kal. 8 x 57**, nummerngleich inkl. Schrauben, bis auf den Verschuß. Blanker Lauf. Deutscher Beschuß. Hülsenkopf rechts gemarkt „S/147 -K“, Fertigung also 1934. Führung noch ohne Modellbezeichnung. Div. Weimaraabnahmen Adler/114 und Adler/116. Schaftkappe gestempelt „R.F.V./1353“ (Reichsfinanzverwaltung, Waffe 1353). Originale Brünierung. Tragespuren hauptsächlich am Oberring. Nußholzschaft mit stärkeren Tragespuren und komplett mit Beriemung. Putzstock sowie Mündungsschoner. Dazu ein Bajonett. Seltenes Sammlerstück, geschätzte Fertigung nur ca. 8000 Stück. Länge 110 cm. Ruf € 600,- Zuschlag € 600,-

Zu den genannten Zuschlagsbeträgen kommen noch die Kosten und Gebühren des Auktionshauses.

## NEUAUFLAGE



**Uwe Kotthaus – Die Landmänner – Josef Gustav Landmann**  
**2. überarbeitete und ergänzte Auflage**

Josef Gustav Landmann wurde in den 60er- und 70er-Jahren durch seine JGL-AUTOMAT-Selbstladebüchsen bekannt. Die große Beliebtheit dieser Waffen lag, neben ihrem Design auch daran, dass sie bis zum

Waffengesetz 1972, ab 18 Jahren frei zu erwerben waren. Mit dem 72er-Waffengesetz wurden diese Selbstladebüchsen größtenteils als „verbotene Waffen“ eingestuft. Erst nach der Gesetzesform von 2003 fiel dieser Makel fort. Neben den Selbstladebüchsen wurden Drillinge, Bockbüchsenflinten, Repetierbüchsen und Flinten hergestellt.

**291 Seiten**, zahlr. SW- und Farbabb., geb. Ausgabe, Format 21,0×30,0 cm, **Bestell-Nr. 98-1953, 49,00 €**

## NEUERSCHEINUNG



**Michael Weh – Nachtkampf – Licht als primäre Waffe bei Dunkelheit**

Lehr- und Trainingshandbuch für Special-Forces, Polizisten, Soldaten, Personen- und Eigenschutz 80% aller Bedrohungen ereignen sich bei reduzierten Lichtverhältnissen! Was erwartet Sie in diesem Buch: Ein vollständiges Handlungs- und Lehrkonzept für den Nachtkampf, Ratgeber zur Anschaffung geeigneter Flashlights und anderer Einsatzmittel, Experimente mit Licht und Verbesserung der Sehfähigkeit bei Nacht, FOF-Anleitungen mit trickreichen Methoden für Schusswaffen und Messerkampf und viele weitere spannende Themen.

**208 Seiten**, 110 Farb- und SW-Abb., Softcover, Format 15,0×21,0 cm, **Bestell-Nr. 98-1259, 19,95 €**



# Von A wie Abzug bis Z wie Zielfernrohr

## Was kam nach der Glisenti M.910?

Natürlich sind die Schwachpunkte der Glisentipistole den Militärs und Technikern im Königreich Italien auch aufgefallen. Man versuchte daher die Konstruktion Revellis zu verbessern. Das Ergebnis war die BRIXIA Mod. 1912, entwickelt und gefertigt von der Firma „Metallurgica Bresciana Tempini, Brescia“. Zwischen dieser Firma (MBT) und Glisenti gab es schon länger (seit 1903?) Geschäftsbeziehungen. Für den Sammler, der nicht speziell Italien W.K. I sammelt, wird der Unterschied kaum feststellbar sein. Ein einfacher Tipp: Die Glisenti M. 910 hat keine Griffschalenschrauben, die MBT-Pistole „Brixia“ Mod.1912 hat die Griffschalen wie die P. 08 mit Schrauben fixiert. Die Brixia ist in vielen Details verstärkt, dadurch schwerer und einige Änderungen sind zur Produktionsvereinfachung eingeführt wor-



Brixia Mod. 1912



Maschinenpistole Villar Perosa 1915

den. Das Magazin ist geändert und paßt trotz gleicher Patrone nicht in die Glisenti und wird durch einen anderen Magazinalteknopf fixiert. Dieser liegt unter der Metallschlaufe für den Fangriemen. Das Magazin hat einen federförmigen Haltemechanismus (Blattfeder, Länge ca 50 mm), der an der Rückseite des Magazins absteht und die Versorgung in der Pistolentasche erschwert. Dieses Detail stellt eine Verschlechterung dar! Da sich auch dieses Modell nicht bewährte, wurde 1915 eine Pistole von Beretta als Modell 1915 im Kaliber 9 mm Glisenti eingeführt. Es gab sie auch im Kal. 7,65, wobei sie im Kal. 9 mm Glisenti einen

schwereren Verschuß und eine stärkere Feder besitzt. Beide Pistolen haben einen Massefederverschuß.

Oberst Revelli war ferner auch der Konstrukteur der Villar Perosa Maschinenpistole Mod. 15 im Kal. 9mm Glisenti und des Revelli (Fiat 1914) 6,5 mm Maschinengewehres, das, angepaßt an die Patrone, auch wie die Glisentipistole verriegelt!

Die 9 mm Glisentipatrone wurde in folgenden Waffen verwendet:

Pistole Glisenti Mod. 910

Brixia Mod. 1912

Pistole Beretta 1915

Maschinenpistole Villar Perosa 1915

MP Beretta 1918 und MP Beretta 18/30

MP. O.V.P 1919

Im Gegensatz zur 9 mm Luger Patrone hat die 9 mm Glisenti immer ihr Kegestumpfeschoß bis zum Produktionsende beibehalten. Die Patrone wurde von allen 5 namhaften italienischen Patronenfabriken erzeugt. Als Waffenhilfe aus den USA kamen 1917 und 1918 Patronenlieferungen von „Western Cartridge Company“ und von „Maxim Munitions Corp. USA“ nach Italien.

**PRECISION & MORE**



## M1 Karabiner



UVP: 679.00



UVP: 749.00

Modelle: M1-9  
M1-22

- jetzt in Österreich Kategorie B
- erhältlich in 9x19 und .22LR
- Semi-Auto
- mit Synthetik- oder Holzschafft
- inkl. 2x 10-Schuss Magazin
- kompatibel mit allen Berretta 92 Magazine

Dr. Gerda Gerig

# Jubiläen

1969: Am 16. Jänner gelingt Sowjetischen Kosmonauten erstmals im Weltraum ein Kuppelungsmanöver zweier Raumschiffe.

1969: Apollo 11: Erste bemannte Raumfahrtmission mit Landung auf dem Mond, gestartet am 16. Juli 1969, Landung auf dem Mond am 20. Juli 1969 im Rahmen des Apollo Programms der US amerikanischen Raumfahrtbehörde NASA.

1949: Am 4. April 1949 wurde die NATO in Washington, D.C., gegründet. Gründungsmitglieder waren außer USA noch Belgien, Dänemark, Frankreich, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, die Niederlande und Norwegen. Deutschland, genauer die BRD konnte erst am 5. Mai 1955 der NATO beitreten.

1929: Am 10. Jänner beschließt das türkische Parlament die Einführung europäischer Maße und Gewichte. Außerdem wurde der wöchentliche Ruhetag vom Freitag auf den Sonntag verlegt.

1919: Am 16. Februar 1919 wurde die konstituierende Nationalversammlung gewählt. Es waren dies die ersten freien Wahlen nach dem 1. Weltkrieg. Erstmals durften auch Frauen das allgemeine und gleiche, aktive und passive Wahlrecht ausüben.

1919: Am 3. April 1919 wurde das Gesetz über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden beschlossen. Dieses Gesetz „Adelsaufhebungsgesetz“ trat am 10. April 1919 in Kraft.

1919: Am 10. September 1919 Friedensvertrag nach Beendigung des 1. Weltkrieges. Vertrag von St. Germain-en-Laye. Dieser Vertrag, der mehr ein Diktat war, regelte die Auflösung der österreichischen Reichshälfte Österreich-Ungarns und die Bedingungen für die neue Republik Deutschösterreich.

1729: Am 15. April 1729, einem Karfreitag erlebte die Matthäuspassion von Johann Sebastian Bach ihre Uraufführung. Die Erstaufführung im Wiener Konzerthaus war im Jahr 1919.



Johann Sebastian Bach



grafik - design - layout - druck  
**petra geyer**

**Über 30 Jahre Erfahrung**

in der Gestaltung von Logos, Layoutierungen von Zeitungen,  
Bücher, Flyer, Folder, Geschäftsdrucksorten, Plakate usw.

**Von der IDEE – über das DESIGN bis zum DRUCK –  
alles aus einer Hand!**



Tel.: 0676 / 66 00 601 · [petra.geyer@inode.at](mailto:petra.geyer@inode.at)



## Ein Nachruf auf einen Freund

Nun muß ich ihn also schreiben. Einen Nachruf auf Peter Gernsheimer. Einem unermüdlichen Mitkämpfer in der IWÖ, einem hervorragenden Schützen, einem wunderbaren Geschichtenerzähler und einem liebenswerten Freund.

Lange hat er den Kampf gegen den Krebs geführt. Man hat es ihm angesehen, daß es ein schwerer Kampf ist, doch trotz allem, er hat immer versucht das Positive zu finden und seine Zeit zu nützen. Sowie es seine Kraft zugelassen hat, hat er uns bis zum Schluß in der IWÖ unterstützt. Noch in den letzten IWÖ Nachrichten haben wir einen Artikel von ihm veröffentlichten können, es ist so etwas wie ein Vermächtnis von ihm. Er schreibt, daß er schon lange Sportschütze ist und noch dazu ein recht alter Sportschütze. Sein Schicksal, unser Schicksal, vor Augen hat er auch geschrieben: „Wie lange ich das noch machen kann, weiß ich natürlich nicht, ich hoffe noch lange genug.“ Es wurde leider nicht lange genug.

Ich habe viel Zeit gebraucht bis ich Peter Gernsheimer überreden konnte einen Artikel für die IWÖ Nachrichten zu schreiben. Er hat immer gesagt, ich bin doch kein Schreiber, ich kann das nicht. Es ist beklemmend, aber es ist auch schön, daß sich Peter im Angesicht seines Todes doch getraut hat, so einen Artikel zu schreiben.

Peter Gernsheimer hat viel für die IWÖ geleistet. Es gab kaum eine Messe, kein Benefizschießen, keine sonstige Veranstaltung, wo er nicht zu finden war. Wenn es eine Arbeit gab, hat er nicht weggesehen. War es beim Standaufbau, beim Herrichten, beim Aufstellen des Schießkinos, beim Austeilen von Zeitschriften oder beim Gespräch mit Interessenten, überall war Peter Gernsheimer zu finden. All diese Aufgaben hat er mit Selbstverständlichkeit und Bravour übernommen.

Peter Gernsheimer war sicherlich nicht der Grund, warum wir auf der Hohen Jagd in Salzburg nicht mehr so willkommen waren wie früher. Um so mehr hat es ihn gefreut, daß es uns heuer gelungen ist, wieder im vollen Umfang auf der Messe präsent zu sein. Leider kann er uns nicht mehr helfen, uns unterstützen und uns positiv stimmen.

Peter Gernsheimer war ein fantastischer Longrange-Schütze. Was er aus seiner 308er heraus gezaubert hat, mit welcher Präzision er damit umgehen konnte, hat mich immer wieder verblüfft.

Ich muß nun Abschied nehmen, wir müssen Abschied nehmen. Etwas was mir nicht leicht fällt. Fast bilde ich mir ein Peter Gernsheimer's 308er hinter einer Wolke donnern zu hören und stelle ihn mir dann vor, wie er seine Schußscheibe mit lauter 10ern herzeigt.

**Schützenruh lieber Freund! Vielleicht gibt es irgendwo einen Ort,  
wo du deine Künste mit deinen Gewehren zeigen kannst.**

*DI Mag. Andreas Rippel*

*Präsident der IWÖ*

Ing. Andreas Tögel

# Das Waffengesetz, sein Vollzug und der Weg zur Knechtschaft

Charakteristika des Wohlfahrtsstaats und des im Entstehen begriffenen europäischen Bundesstaats sind es, alle Lebensbereiche mit Regeln und Verboten zu durchdringen. Freisinnige Denker kritisieren diese Entwicklung, die mit einer Tendenz zum Totalitarismus einhergeht. Wer *alles* regelt, verschafft dem Bürger tausendfach Gelegenheiten, Gesetze zu übertreten und sich dadurch strafbar zu machen. Als im Hinblick auf dem Weg in eine totalitäre Diktatur besonders wirksam erweist sich die Einführung von Gesinnungsdelikten, die dem Leviathan die Möglichkeit eröffnen, jederzeit gegen Dissidenten einzuschreiten. Aus Sicht des Machtmonopols ist es daher ein genialer Schachzug, Straftatbestände zu etablieren, die auf Namen wie „Volksverhetzung“ oder „Hasskriminalität“ hören. Wer ist

schließlich imstande, Hetze oder Hass unzweideutig gegen ganz normale Kritik abzugrenzen? Die bloße Äußerung von Gedanken reicht daher zur Kriminalisierung von Kritikern. Die Verbindung von Gesinnungs- und Waffengesetzgebung bietet der Nomenklatura weitere Chancen, den Weg zur Knechtschaft abzukürzen.

Noch ist es nicht so weit, dass ein zur falschen Zeit im falschen Forum geäußertes Wort zum Verlust der *Lenkerberechtigung* führen kann (das kommt mit Sicherheit noch). Indes wird der Entzug einer Berechtigung zum Waffenbesitz (es geht um einen Fall in Wien, wo soeben eine Waffenbesitzkarte auf dem Spiel steht), bereits mit dem Vorliegen *der falschen Gesinnung* begründet. Der Bürger, den der behördliche Bannstrahl trifft, habe sich öffentlich kritisch zum Islam (und zu

radikalen Muslimen) geäußert, woraus, so die atemberaubende Begründung der zuständigen Behörde in ihrem Bescheid, der Schluss zu ziehen sei, er könnte seine Waffen zu entsprechend motivierten Gewalttaten missbrauchen. Die Unbescholtenheit des Betroffenen spielt für die Mitarbeiter des Polizeiministers keine Rolle.

„*Verlässlichkeit*“ (§ 8 Abs. 1 WaffG) heißt der legistische Hebel, den die Behörde anwendet, um den Bürger zu entrechteten. Damit will der Gesetzgeber, laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes „... sicherstellen, dass die maßgeblichen waffenrechtlichen

*Rechtsvorschriften sowie die darauf gegründeten Verhaltensweisen beachtet werden.*“ Und dann kommt es ganz dick: „*Die Verlässlichkeit wird durch eine Prognose voraussichtlicher zukünftiger Verhaltensweisen beurteilt.*“ Da Prognosen bekanntlich Glückssache sind, haben die Beamten der Waffenbehörde somit nicht nur als Verhaltenspsychologen, sondern auch als Hellseher zu fungieren.

„1984“ – das war gestern. In Orwells Dystopie korrigiert das Regime Ereignisse, die in der *Vergangenheit* liegen. Der totalitär entartende „Rechtsstaat“ der Gegenwart geht weiter. Er will die *Zukunft* bestimmen, indem er *möglicherweise* eintretende Ereignisse durch gegen bestimmte Personen gerichtete Maßnahmen auszuschließen trachtet. Das schiene nicht einmal gänzlich abwegig, wenn der Betroffene in der Vergangenheit Straftaten begangen hätte – etwa Gewaltverbrechen gegen Mitmenschen. Das ist aber in der gegenständlichen Angelegenheit *nicht* der Fall. Die Behörde schickt sich an, einem *unbescholtenen Bürger* auf Basis von in sozialen Medien getätigten Äußerungen seinen rechtmäßig erworbenen Besitz zu entziehen. Haarsträubend!

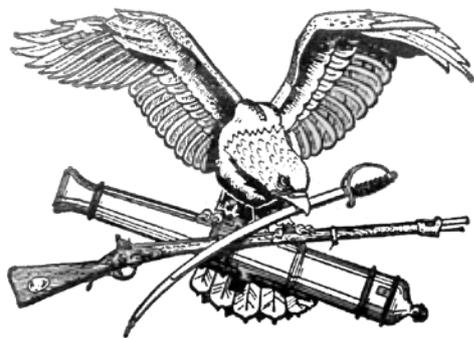
Während der Staat keine Anstalten macht, die einheimische Bevölkerung vor gewaltsamen Übergriffen seitens „*Schutzsuchender*“ zu bewahren (schon die Durchsetzung der Hausordnung in einem Asylantenheim wird von linken Politikern und Journalisten als Skandal gebrandmarkt), werden gegen einen rechtschaffenen Staatsbürger alle denkbaren Register gezogen. Angesichts dessen sollte die grassierende Politikverdrossenheit nicht verwundern.

Totalitäre Diktaturen fallen nicht vom Himmel. Sie sind das Ergebnis länger dauernder Prozesse. Eine von ihrer Großartigkeit überzeugte Staatskamarilla einerseits und willfähige Sklavennaturen andererseits bilden die unabdingbaren Voraussetzungen ihres Entstehens. Diese Einsicht sollte sich nicht nur Libertären eröffnen.

Dieser Text ist zuerst im ef-Magazin Nr. 190 erschienen

 **Sammlertreffen.at**  
Militaria, Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen, Uniformen, Orden, Blankwaffen

**TERMINE 2019**



**90. Wachauer Sammlertreffen**  
am Samstag, den 19.10.2019

von 8:00 bis 13:00 Uhr  
in der Mehrzweckhalle, Hofgarten 5  
3541 Senftenberg

Fabio Witzeling

# Die Politik als inneres Erlebnis

Folgt das Recht der Politik oder die Politik dem Recht? Kant oder Kickl? Henne oder Ei? Fragen dieser Art beschäftigen zurzeit die Republik vom Bundespräsidenten abwärts. Je nach ideologischer Grundausrichtung scheint deren Bewertung auch relativ eindeutig. Während für die einen klar ist, dass die Grundfesten unserer demokratischen Ordnung wie die Menschenrechte unantastbar sein müssen, ist es für die anderen vollkommen uneinsichtig, dass offensichtlichste Missstände, wie der Verbleib krimineller Asylwerber in Österreich, aufgrund von Gesetzen die genau jene zum Teil auf abscheulichste Art brechen, einfach hinzunehmen sind.

Wie auch immer man dazu stehen mag, die Wogen gehen diesmal zur Abwechslung aus gutem Grund hoch. Denn die durch die Äußerung des Innenministers aufgeworfene Fragestellung setzt auf einer bedeutend tieferen Ebene an, als das oftmals zu gesellschaftlichen Gretchenfragen hochstilisierte parteipolitische Hickhack. Sie verlässt den abgenutzten Boden des alltäglichen Politainment, auf dem atemlose Fernsehexperten sich die immer gleichen Monologe und Duelle liefern, und verweist auf eine für uns neue Tanzfläche, die eigentlich eine viel ältere ist. Hier beginnt das eigentlich Politische.

Wir sind es nicht mehr gewohnt die grundsätzlichen Fragen des Zusammenlebens zu diskutieren. Zu lange wurden all diese Themen im postpolitischen Konsens zugedeckt. Mit dem durch den Zusammenbruch der Sowjetunion proklamierten „Ende der Geschichte“ schien bereits alles Relevante entschieden. Der Diskurs war beschränkt auf ein pragmatisches Reagieren auf anstehende Problemlagen und die erwähnte Tritsch-Tratsch-Politik. Die postdemo-

kratische Konstellation, die Politik der Alternativlosigkeit, die konsensuelle Demokratie wurde abgesichert durch einen Schutzwall aus teils absurden Tabus und Sprachregelungen. Diese Moralisierung des Politischen rührt laut Arnold Gehlen von einer grenzenlosen Ausdehnung der privaten Familienmoral her, kulminierend in der manichäischen Einteilung politischer Positionen in gut und böse - links und rechts waren und sind in vielen Kreisen immer noch zu bloßen Synonymen dieser Einteilung degeneriert - und damit einer allgemeinen Verflachung politischer Debatten.

Aufgrund der multiplen Krisenerscheinungen der letzten Jahre scheint dieser postpolitische Modus des Politikmachens nun an seine Grenzen zu stoßen. Zukünftige Entwicklungen die sich gegenwärtig bereits abzeichnen (Digitalisierung, demographischer Wandel, weitere Massenmigrationsströme etc.) verlangen nach neuen Denkweisen, die in der aktuellen Sprache der Politik und Moral nicht zu fassen sind. Äußerungen, wie die des Innenministers und die Reaktionen darauf sind Symptome eines Paradigmenwechsels, der vor allem durch die Erwartungshaltung der Bevölkerung angetrieben wird. Dieser verlangt eine tiefgehende Reflexion vor allem der Begrifflichkeiten, um eine weitere Polarisierung der Gesellschaft zu verhindern. An deren Anfang muss der ernsthafte Versuch stehen die vermeintlich gegnerische Seite in ihren Denkweisen und dahinterstehenden psychologischen Bedürfnissen zu verstehen, ohne sie mittels schneller Etikettierung abzuurteilen. Denn in Anlehnung an ein berühmtes Zitat von Alexander Solschenizyn lässt sich erkennen, dass die Linie, die rechts von links trennt, das Herz eines jeden Menschen durchkreuzt.



Fabio Witzeling

Soziologe, Politik- und Strategieberater

Herbert Pucher

### Grundlagen des Pistolenschießens

#### Durch Training zum Erfolg

Bücher über das „richtige“ Pistolenschießen gibt es viele. Viele Autoren haben auch entsprechend unterschiedliche Ansätze und Meinungen. Wahrscheinlich gibt es auch keine „richtige Meinung“, jeder Schütze, jeder Trainierende muß verschiedenes ausprobieren und die besten Möglichkeiten für sich selbst suchen.

Der Autor Herbert Pucher ist Schießausbildner der Polizei. Begonnen hat der Autor mit seiner Ausbildertätigkeit im österreichischen Bundesheer, dann ist er zur Bundesgendarmerie gewechselt. Mit Auflösung der Gendarmerie ist der Autor Bundespolizist geworden. Neben dem Schießsport betreibt Herbert Pucher auch die Jagd, er ist Jagdschutzorgan.

Trotz dieses Hintergrundes werden im Buch nicht die Ausbildungsmethoden der österreichischen Polizei gezeigt. Dienstliche Ausbildungsmethoden sollen und dürfen natürlich der breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Natürlich sind gewisse polizeiliche Elemente der Waffenhandhabung, welche weltweit gleich ablaufen bzw. trainiert werden, auch in diesem vorliegenden Buch zu finden.



„Training beginnt man dort, wo andere glauben bereits fertig zu sein.“

**Der Autor**  
Herbert Pucher, Jahrgang 1966, wechselte im Jahre 1990, nach 5-jähriger Militärdienstzeit, zum damaligen Österreichischen Bundesgendarmerie. Dort absolvierte er zunächst die Ausbildung zum Schießinstruktor und später zum Einsatztrainer der Polizei mit Schwerpunkt Schießausbildung. Seit 1995 ist er bei der Exekutive als Trainer tätig.

Seine gemachten Erfahrungen und Recherchen, sowie unzählige Gespräche mit anderen Schützen, waren für ihn die Grundlage und seine Motivation, dieses Buch zu verfassen.

Er beschäftigt sich in seiner Freizeit als geprüfter Aufschütze auch sehr intensiv mit der Natur, wobei für ihn wildökologische und forstwirtschaftliche Aspekte in unterschiedlichen Ökosystemen im Vordergrund stehen.

**Sein Motto:**  
Fundierte, durchdachte Trainingsmethoden, kombiniert mit praxisbezogenen Bewegungsabläufen, sowie eine positive Geisteshaltung, sind die Grundlagen für vernünftiges Schießen!

0664 / 52 888 63  
herbi.pucher@gmx.at  
www.herbert-pucher.at

Herbert PUCHER  
Einsatztrainer der Polizei

**Buchveröffentlichung**  
**Grundlagen des Pistolenschießens**  
Eigenverlag

Der Autor hat offensichtlich ein bewußt praxisorientiertes Buch geschrieben, wobei der Zugang sehr pragmatisch ist. Zur Frage „Revolver oder Pistole?“ schreibt der Autor: „In einer echten Notwehrsituation ist es meiner Meinung nach völlig egal, welche Waffe man sich gekauft hat, denn da ist die richtige Waffe diejenige, welche man gerade zur Hand hat...“ Für mich persönlich ist dies ein sehr „erfrischender“ Ansatz, weil ich dem Autor nur beipflichten kann. Nur untergeordnet wichtig ist

die Art der Waffe, wichtig ist vielmehr ob der Schütze damit umgehen kann und ob er die Waffe auch im sprichwörtlichen Schlaf beherrscht.

Das Buch beginnt mit den Grundbegriffen des korrekten Schießens, beispielsweise wird mit der richtigen Haltung einer Faustfeuerwaffe begonnen. Der Beschreibung folgen klare Bilder, die noch dazu mit einem grünen Punkt (empfehlenswerte Waffenhaltung), einem roten Punkt (nicht empfehlenswerte Waffenhaltung) und einem gelben Punkt (bedingt empfehlenswerte Waffenhaltung) gekennzeichnet sind.

**Neben der richtigen Waffenhaltung beschreibt der Autor in gleicher Art und Weise auch den Ziehvorgang, das Visieren, die Atmung und das Abziehen. Aus meiner praktischen Erfahrung heraus weiß ich, daß insbesondere durch ein falsches Abziehen beim Sportschießen die meisten Fehler gemacht werden. Ähnlich ist es natürlich auch in einer Notwehrsituation, ein überhastetes Reißen am Abzug führt zu schlechten Treffern oder Fehlschüssen. Wenn der Schütze dann ein zweites Mal schießt (schießen muß), dann kann er sich gleich auf die Frage des Richters vorbereiten, warum denn so oft geschossen wurde und ob nicht ein einzelner Schuß ausgereicht hätte.**

Der Leser wird aber auch in weitere Tätigkeiten bei der Waffenhandhabung, wie beispielsweise dem erzwungenen Magazinwechsel eingeführt.



Auch das will gelernt sein: Der Magazinwechsel

Ein Kapitel ist auch dem Beheben von Hemmungen gewidmet.

Alles in allem handelt es sich bei dem vorliegenden Buch um ein sehr praxisorientiertes Buch, das insbesondere die Grundlagen des Schießens darstellt. Der geübte Spezialist wird vielleicht auch einige Anregungen finden, grundsätzlich ist das Buch aber eher für das Basiswissen ausgelegt auf das dann aufgebaut wird.

Auch wenn der Autor die Frage Revolver oder Pistole nicht beantwortet und beiden Waffentypen Vorteile beimißt, behandelt das Buch – entsprechend dem Titel – praktisch ausschließlich das Pistolenschießen. Das ist sicherlich der Praxis geschuldet und obwohl der Revolver keinesfalls kein Auslaufmodell ist, bevorzugen die meisten Schützen einfach eine Pistole.

Alles in allem ein gelungenes Buch, welches seinem Titel „Grundlagen des Pistolenschießens“ voll entspricht.

von DI Mag. Andreas Rippel

*Unerläßlich für einen guten Schuß: Die richtige Waffenhaltung*



**Manfred Schlapp**

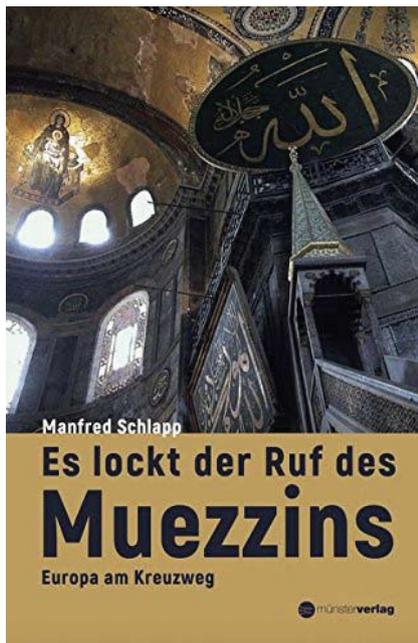
## Es lockt der Ruf des Muezzins: Europa am Kreuzweg

Münster Verlag, 260 Seiten, gebunden, ISBN: 978-3-905896-90-9, 23,- Euro

Das vorliegende Werk unterscheidet sich von anderen islamkritischen Büchern insofern, als es von einem Mann geschrieben wurde, der seit langer Zeit große Sympathien für den Orient hegt. Daß er zudem die koranarabische Sprache beherrscht, verleiht seinen Betrachtungen zusätzliches Gewicht.

Der Autor bietet sowohl eine historische Analyse der Welt des Islams, als auch Einblicke in dessen „heilige Schriften“ – insbesondere in die Entstehungsgeschichte des Korans. Die tiefe Kenntnis der arabischen Sprache ermöglicht es dem aus Österreich stammenden Philosophen und Altphilologen Manfred Schlapp, die Bedeutung der im muslimischen Schrifttum verwendeten Begriffe treffsicher zu erklären.

Große Bedeutung für die Entwicklung der Welt des Halbmondes und deren seit dem siebenten Jahrhundert andauernde Aggression gegen das christliche Abendland, mißt der Autor Muhammad al-Ghazālī (1058 - 1111) bei, einem islamischen Gelehrten, der die „liberale“ okzidentale Philosophie vernichtend kritisiert und den Islam gegen westliche Einflüsse faktisch „versiegelt“



hat. Daß in der Welt des Halbmonds nach Ghazali – im Gegensatz zu der Zeit vor ihm – faktisch kein nennenswerter Geistesblitz mehr zu verzeichnen war, ist demnach kein Zufall. Seither gilt nämlich: Was ein gläubiger Moslem wissen muß, das findet er im Koran. Was nicht im Koran geschrieben steht, ist es folglich nicht wert, gewußt zu werden. Der sich im Laufe der Jahrhunderte immer weiter ausbildende Rückstand der muslimischen Welt gegenüber dem Westen, erklärt sich zum Großteil aus ihrer systematischen Abkehr vom Wissenserwerb.

Der Autor versteht sich - dank seiner profunden Quellenkenntnisse - darauf, die im Koran dekretierte, strikte Zweiteilung der Welt in Gottgefällige und auf ewig Verdammte, die daraus folgende Unmöglichkeit der Anerkennung einer „Goldenen Regel“ und das Fehlen einer Aufklärung im Sinne Kants, in flüssiger, passagenweise sogar sehr amüsant zu lesender Art und Weise zu vermitteln. Wer dieses Buch gelesen hat, wird wohl jede Illusion auf ein friedvolles Miteinander von Rechtgläubigen und „Kuffar“ (das pejorative Mehrzahlwort für „Ungläubiger“) fahren lassen.

Besonders seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist die islamische Welt durch starke Bewegungen gekennzeichnet, zu den Wurzeln zurückzukehren. So wird etwa die Muslimbruderschaft im Jahre 1928 in Ägypten gegründet – vier Jahre nach Abschaffung des Kalifats in der Türkei. Rückkehr zu den Wurzeln – das verheißt im Islam nichts Gutes. Es bedeutet nämlich die Wiederaufnahme des Dschihad, des „heiligen Krieges“ gegen den Rest der Welt. Ehe die Umma, das Kollektiv der moslemischen Rechtgläubigen, nicht das gesamte Erdenrund beherrscht, werden die Muslime keine Ruhe geben. Allerdings schließt der Autor, der offenkundig über einen unzerstörbaren Optimismus verfügt, die Möglichkeit zu einer liberalen Reform des Islam nicht gänzlich aus.

von Ing. Andreas Tögel

Michael Brückner

## Die Gerechtigkeitslüge

**Die Ausbeutung des Mittelstandes im Namen der sozialen Gerechtigkeit**

Verlag Frank&Frei, ISBN: 978-3-903236-26-4, 99 Seiten, broschiert, 8,90,- Euro

Wie kaum ein anderer Begriff eignet sich jener der „sozialen Gerechtigkeit“ zur Tarnung und Behübschung einer ganzen Fülle politischer Maßnahmen, die am Ende allesamt auf die Aushöhlung und letztlich Zerstörung privaten Eigentums zielen. Gleich eingangs stellt der Autor völlig zutreffend fest, daß ausgerechnet in jenen Staaten, in denen die Sozialbudgets am üppigsten dotiert sind (namentlich in den erfolgreich sozialdemokratisierten europäischen Wohlfahrtsstaaten), der Ruf nach „sozialer Gerechtigkeit“ am lautesten ertönt. Das Wörtchen „sozial“ steht, wie weiland F. A. Hayek feststellte, inzwischen für alles und nichts.

Es obliegt der über die Deutungshoheit gebietenden politischen Klasse und deren Propagandisten, zu dekretieren, was als „sozial“ und „gerecht“ zu gelten hat. Die Früchte seiner eigenen Arbeit für sich selbst und seine Angehörigen behalten zu wollen, wäre demnach egoistisch, asozial und ungerecht. Sich gegenleistungsfrei das Hab und Gut Dritter anzueignen, um es an die eigene Klientel zu verteilen, bedeutet dagegen den Ausdruck höchster Gerechtigkeit.



*Chancengleichheit anzustreben* (so, anmaßend, eitel und verrückt diese Ansinnen angesichts der Verschiedenheit der Menschen auch ist) wäre im Grunde gar nicht verwerflich. *Ergebnisgleichheit zu erzwingen* dagegen schon, weil dies ohne Gewaltanwendung oder –Androhung unmöglich ist. Faule Idioten vermag keine Macht der Welt in fleißige Genies zu transformieren. Die emsigen Kämpfer für Gleichheit und Gerechtigkeit verlegen sich daher darauf, den fleißigen Genies jeden nur erdenklichen Prügel zwischen die Beine werfen, um sie daran zu hindern ihre Meriten auszuspielen

und damit zu bewirken, daß die schafsköpfigen Minderleister sich schlecht fühlen. Der Kampf für die Soziale Gerechtigkeit geht daher stets mit einer Verringerung der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit der Gesellschaft einher.

Michael Brückner identifiziert im *Neid* den entscheidenden Antrieb aller Kämpfer für die soziale Gerechtigkeit und im vermeintlich allsorgenden Nannystate – dank dessen jede Untat ermöglichenden und legitimierenden Gesetzgebungs- und Gewaltmonopols – ihren allmächtigen Vollstrecker. Zahlreiche NGO's (die meisten davon erfreuen sich origineller Weise massiver staatlicher Zuwendungen) unterstützen ihn dabei, indem sie eine mächtige Elendsbewirtschaftungsindustrie aufgebaut haben, deren Finanzierung auf Kosten der produktiv Tätigen durch aggressives Marketing sichergestellt wird.

Einmal installierte „soziale Errungenschaften“ werden niemals infrage gestellt: vorwärts immer, rückwärts nimmer. Ein Sperrklinkeneffekt. Der Tag, an dem der Staat 100 Prozent seines Haushalts in Sozialtransfers stecken wird, ist wohl nicht mehr fern. 2018 wurden in Deutschland dafür immerhin bereits 56 Prozent (!) des Bundeshaushalts verbraten – Tendenz weiter stark steigend.

„Soziale Gerechtigkeit“ ist ein Schlachtruf zum Stimmenkauf, sowie zur Enteignung und Entrechtung der Leistungsträger. Ihre Protagonisten sind dabei, den Weg zur Knechtschaft pflastern.

von Ing. Andreas Tögel

Ramin Peymani

## Chronik des Untergangs / Ist es wirklich erst 5 vor 12?

Books on Demand, Norderstedt, 228 Seiten, broschiert, ISBN: 978-3-748128-54-0, 12,95,- Euro

Wie der Titel schon verrät, handelt es sich hier ganz und gar nicht um eine durch die

rosarote Brille erfolgte Bestandsaufnahme. Ramin Peymani leuchtet vielmehr gründlich jeden einzelnen Raum des Tollhauses namens Deutschland aus, dessen Fundament infolge der emsigen Wühlarbeit linker Kräfte mehr und mehr Risse aufzuweisen beginnt. Über längere Passagen des Buches hinweg möchte man, zumindest als von jenseits der deutschen Grenze stammender Beobachter, einfach nicht für möglich halten, mit welcher

Vehemenz und Inbrunst starke Teile der deutschen Gesellschaft – allen voran die Regierung und der Bundestag – daran arbeiten, sämtliche Grundlagen all dessen zu zerstören, was den Erfolg Deutschlands bis vor gar nicht allzu langer Zeit ausgemacht hat. Es wird künftigen Generationen von Historikern und Sozialwissenschaftlern obliegen, herauszufinden, welche Dämonen die Mehrheit der Deutschen ab der

Jahrtausendwende zu einer derart gnadenlosen Autoaggression getrieben haben.

Vom hilflosen Umgang mit Zuwanderern aus archaischen orientalischen Gewaltkulturen, über die Würdigung haarsträubender Begebenheiten, wie etwa die Ereignisse auf der Kölner Domplatte in der Silvesternacht 2015 oder die frei erfundene „Menschenjagd“ in Chemnitz 2018, die grassierende Klimahysterie, den angeblich *rechtlich nicht bindenden Migrationspakt*, und natürlich die Rolle der ehemaligen kommunistischen Jugendfunktionärin Angela Merkels in ihrem Berliner Führerbunker, gibt es kaum ein aktuelles Thema, das der Autor in seinem Kaleidoskop des teutonischen Irrsinns nicht zumindest streift.

Als im Iran geborener und im Kindesalter vor Khomeinis religionsfaschistischem



Regime geflohener Christ, weiß der Mann um die eminente Gefährlichkeit der totalitären Politreligion, die sich anschickt, Europa zu erobern. Als bekennender „Hayekianer“ kennt er die Überlegenheit liberaler Ideen und die zerstörerische Kraft des Sozialismus – in welches Gewand der sich auch hüllen und wie auch immer er sich gerade zu benennen beliebt.

Ein vom ehemaligen „Welt“-Kolumnisten Matthias Matussek beigesteuerter Gastbeitrag und ein von der ehemaligen DDR-Bürgerrechtlerin Vera Lengsfeld verfaßtes Schlußwort, bilden einen würdigen Rahmen für die bedrückende Analyse Peymanis.

von Ing. Andreas Tögel

**Hermann H. Mitterer**

## Bevölkerungsaustausch in Europa

Kopp Verlag, 205 Seiten, gebunden, ISBN:978-3-86445-627-5, 16,99,- Euro

Wenn die Bevölkerung das Vertrauen der Regierung verscherzt hat, dann sollte sie, so der deutsche Literat Bertolt Brecht, ein neues Volk wählen. Hermann Mitter, Bundesheeroffizier, Politikwissenschaftler und Autor des vorliegenden Buches, bemüht sich anhand ausführlich zitierter Pläne, Beschlüsse und Handlungen der regierenden Eliten Eurolands um den Nachweis, daß genau das derzeit geschieht – und zwar ohne daß es bislang zu nennenswerten Protesten der Auszutauschenden gekommen ist.

Man muß ihm nicht in jedem Punkt folgen. Etwa dann nicht, wenn niemals verwirklichten Ideen für den Umgang mit Deutschland nach seiner Niederlage im Zweiten Weltkrieg allzu breiter Raum gegeben wird. Mit größtem Schmerz angesichts erlittenen Unrechts in die Vergangenheit zu blicken, bringt nichts. Immerhin wurden weder Hootons noch Morgenthaus Ideen letztlich verwirklicht.

Und ob hinter jeder fatalen Entwicklung tatsächlich immer eine Verschwörung oder



zumindest ein übler Plan steckt, ist auch nicht so ganz klar. Man sollte ehe man das annimmt, niemals die Naivität, den Unverstand und die schlichte Dummheit der Regierenden unterschätzen. Die prominente US-Historikerin Barbara Tuchman hat nicht umsonst schon 1984 ein viel beachtetes Buch mit dem Titel „Die Torheit der Regierenden“ vorgelegt.

Tatsächlich weist allerdings vieles darauf hin, daß eine internationalistisch orientierte Elite, man könnte sie „heimatlose Flachwurzler“ nennen, keinen Gedanken an nationale Eigenarten und Identitäten der autochthonen Einwohner Europas verschwendet, sondern vielmehr alles daran setzt, einen von einer Weltregierung geführten Weltstaat (von der UNO und der WTO Gnaden?) zu etablieren. Die Abgeordneten der nationalen Parlamente und die Regierungen in den einzelnen EU-Provinzen, mehr noch aber die Bürokraten in den internationalen Schaltzentralen, verachten jede „völkische“ Eigenart und zielen, wie weiland die Sowjetkommunisten und/oder Pol Pot, auf die Züchtung eines „Neuen Menschen“, der sich dem Diktat der globalisierten Führungskaste bedingungslos unterwirft.

Die Lektüre des mit einer Fülle von Quellengaben und Literaturhinweisen versehenen Buches ist erhellend, wiewohl alles andere als erhebend. Grund zur Verzweiflung besteht für den Autor dennoch nicht. Eine Umkehr ist möglich. Sie erfordert allerdings die Solidarität aller patriotischen Kräfte. Sein Wort in Gottes Ohr!

von Ing. Andreas Tögel

**JAGEN HEUTE**

29. Jahrgang

JAGEN HEUTE  
4600 Wels / Österreich  
Fabrikstraße 16  
Tel.: 0043 / 7242 / 66621  
redaktion@jagenheute.at  
www.jagenheute.at

# JAGEN HEUTE

**Das außergewöhnliche  
Jagdmagazin**

**Gönnen Sie sich das Lesevergnügen...**

**Abo für 6 Ausgaben € 14,-**



# Die IWÖ wieder auf der Hohen Jagd in Salzburg vertreten!!



Das IWÖ-Messeteam von links nach rechts: Präsident DI Mag. Andreas Rippel, Vizepräsident Dr. Hermann Gerig, Dr. Gerda Gerig, Schriftführerin Mag. Eva-Maria Rippel-Held, IWÖ-Sekretär Mag. Heinz Weyrer

Vor zwei Jahren hat die Messeleitung der Hohen Jagd in Salzburg die jahrelange Zusammenarbeit mit der IWÖ nicht mehr in der bisherigen Form fortgesetzt. Die Gründe können wir erahnen. Dadurch war es uns nicht mehr möglich auf der Hohen Jagd mit einem eigenen Stand vertreten zu sein.

Heuer ist es in Zusammenarbeit mit Jagen heute! gelungen wieder zu vertretbaren Konditionen einen Stand in Salzburg zu haben und für unsere Mitglieder präsent zu sein.

Die Messe war sehr gut besucht, insbesondere am Donnerstag und auch am Freitag waren viele interessierte Fachbesucher anwesend. Die IWÖ wurde mit Fragen zum neuen Waffengesetz „überhäuft“. Man sieht dabei, wie wichtig es doch ist, den Waffenbesitzern gute Informationen zur Hand zu geben. Leider muß ich sagen, daß insbesondere die Kenntnis von manchen Jägern über das geltende Waffengesetz (nicht nur über die Neuerungen!) etwas nachholbedürftig ist. Sportschützen zeigen sich hier meistens besser informiert.

Nichtsdestotrotz haben wir uns bemüht sämtliche Fragen, die an uns herangetragen wurden zu beantworten.

Da es aber noch keine Judikatur zu vielen Fragen, dafür aber viele unterschiedliche Meinungen gibt, konnten wir natürlich nicht alle Fragen mit Sicherheit und Klarheit beantworten. Es wird erst die Verwaltungspraxis und die Judikatur zeigen, wie das neue Gesetz in manchen Bereichen gehandhabt werden wird.

Am Samstag herrschte auch reger Publikumsandrang, hier waren die Fachbesucher aber weniger vertreten. Man sah, daß viele Besucher einfach „Messe schauen“ waren. Am Sonntag war der Besuch dann geringer und auch hier waren nicht mehr so viele Fachbesucher anwesend.

Der Messestand wurde in altbekannter Manier von Mag. Heinz Weyrer betreut, dem mein entsprechender Dank gilt. Unterstützt haben mich auf der Messe auch Frau Mag. Eva-Maria Rippel-Held (Beirätin) und das Ehepaar Dr. Gerig (Dr. Hermann

Gerig, Vizepräsident und Dr. Gerda Gerig). Schön wäre es gewesen, wenn uns auch unser Kassier Ing. Karl Sousek mit Gattin unterstützen hätte können. Leider ließ es die Gesundheit von Herrn Sousek aber nicht zu. Aber Karl, hilf uns bitte wieder im nächsten Jahr!



© Foto: Visual Kings



Am IWÖ-Stand

© Foto: Visual Kings

Auf der IWA werden immer interessante Vorträge angeboten. So konnte ich mich über die Auswirkungen der EU-Waffenrichtlinie auf das deutsche Waffengesetz informieren und muß über die noch immer nicht behobenen Probleme mit dem deutschen Nationalen Waffenregister schmunzeln. Unser Zentrales Waffenregister dürfte hier besser funktionieren. Warum dem so ist? Die Antwort erscheint mir relativ einfach zu sein: Die Arbeit mit dem Zentralen Waffenregister haben in Österreich zu einem hohen Teil die Waffenfachhändler. Und die verrichten ihre Arbeit gut und ohne, daß der „Amtschimmel wiehert“. Auf der IWA haben wir auch wieder die Kontakte zu österreichischen Betrieben vertiefen können, ohne die Mithilfe der Betriebe hätte es die IWÖ nämlich schwer.

Alles in allem, sowohl die Hohe Jagd in Salzburg als auch die IWA in Nürnberg waren wieder ein voller Erfolg für die IWÖ.

## Die IWA in Nürnberg, das europäische Zentrum der Branche

Obwohl seit zwei Jahren die Messeleitung der IWA in Nürnberg die IWÖ nicht mehr als „eintrittsberechtigte“ Organisation ansieht, waren wir mit wohlwollender Unterstützung eines Unternehmens der Waffenindustrie auch heuer auf der IWA präsent. Gemeinsam mit dem Ehepaar Dr. Gerig und Frau Mag. Rippel-Held habe ich wieder versucht die europäische Zusammenarbeit der Legalwaffenbesitzer zu vertiefen. Leider ist dies nicht ganz einfach, gerade in Deutschland scheint man doch etwas „aufgesplittet“ und „einzelerorientiert“ zu sein. Sollte mein Eindruck diesbezüglich täuschen, dann freut es mich natürlich und entschuldige ich mich für diese Einschätzung. Vertreten war wie immer mit einem Stand das Forum Waffenrecht, doch auf unserem kleinen Stand in Salzburg war **viel** mehr los, als auf dem großen Stand des Forums Waffenrecht in Nürnberg. Liegt das am Publikum, oder an den Angeboten für die Mitglieder?

Ein anfangs geplanter Termin mit unserer schweizer Schwesternorganisation proTell kam bedauerlicherweise nicht zu Stande, wird aber so bald als möglich nachgeholt.

**SAMMLERTREFFEN BLUMAU - NEURISSHOF 2019**  
**AT - 2602 Blumau - Neurisshof, Sollenauerstrasse 2, + 43 (0)664 102 72 76**



Trompeter – K.u.K.- Leibgarde – Reitereskadron

**Termine 2019 :**

**07. April**

**16. Juni**

**04. August**

**02. Dezember .**

---

**Antik- & Sammlerwaffen, Orden, Uniformen, Ehrenzeichen, Fachliteratur, Patriotika, Blankwaffen, Münzen, Reservistika, Militaria, u.v.m.**

---

**Veranstalter : Karl HANKE – „ Team Pickelhaube“**

Für Aussteller : Reservierung online auf „ pickelhaube.eu “ oder telefonisch , bis 1 KM v. Term.

Kontakt : [info@pickelhaube.eu](mailto:info@pickelhaube.eu) , +43 (0)664 102 72 76  
 +43 (0) 664 275 90 99  
 Facebook : f / pickelhaube.eu

Besuche auch unsere Homepage : „ pickelhaube.eu “

**WIR FREUEN UNS AUF EUER KOMMEN !**

## Terminservice

### Sammlertreffen 2019

**Ennsdorfer Sammlermarkt**  
 (Info: 0722/38 28 26),  
 19. Mai, 3. November (immer Sonntags)

**Breitenfurter Sammlertreffen**  
 (Info: 0676/560 43 99)  
 6. Oktober,  
 15. Dezember (immer Sonntags)

**Oberwaltersdorfer Sammlertreffen**  
 (Info: 0664/17 64 997)  
 8. September, 10. November (immer Sonntags)

**Senftenberg** 19. Oktober (immer Samstags)

**Blumau-Neurisshof:**  
 16. Juni, 4. August, 1. Dezember  
 (immer Sonntags)

**Braunau:** 28. September (immer Samstags)

# Impressum

Medieninhaber / Redaktion / Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet "IWÖ", ZVR-Nr.: 462790102, IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78, [iwoe@iwoe.at](mailto:iwoe@iwoe.at), [www.iwoe.at](http://www.iwoe.at)

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.Ing. Mag.iur. Andreas Rippel, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten [http://www.iwoe.at/img/Statuten\\_GV%2028.06.2010.pdf](http://www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf)

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel, Vizepräsident Dr. Hermann Gerig, Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held

Die restlichen nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder <http://www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand>

Grafik & Layout: Petra Geyer, Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing, [petra.geyer@inode.at](mailto:petra.geyer@inode.at)

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH, Wiener Straße 80, A-3580 Horn

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

**Beiträge, die als Gastkommentar gezeichnet sind, geben die persönliche Meinung des jeweiligen Autors wieder und müssen nicht mit der Meinung der IWÖ und der Redaktion übereinstimmen.**



## Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“ (nur blau unterlegte Teile ausfüllen)

Den Jahresbeitrag für 2019 in der Höhe von € 49,00 zuzüglich einer Spende von €..... zahle ich mittels

- Zahlschein       Überweisung auf das IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG,  
IBAN: IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX
- Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 49,-)       Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 99,-)
- Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder\* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 25,-)
- Ich trete der Jagd und Waffen Rechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder\* – Jahresbeitrag € 18,-)
- Mitgliedsausweis € 6,-
- Vereine bis 25 Mitglieder € 120,-       Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 140,-
- Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 250,-       Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 280,-
- Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 400,- ;

.....  
Titel / Name / Vorname

.....  
PLZ / Ort / Straße

.....  
Geburtsdatum / Beruf

.....  
Einzugsermächtigung: IBAN..... BIC.....

Mein Interesse an Waffen / Munition:

- Sportschütze    Hobbyschütze    Selbstschutz    beruflich    Jäger    Traditionsschütze    Waffensammler    Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer    Waffenpasses    WBK    Waffenscheins    Jagdkarte    Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

\*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Burgenländischen und Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Beschätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

**Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: [iwoe@iwoe.at](mailto:iwoe@iwoe.at)**

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds)



## FALKNER MESSER

Meteoriten Damast & Edelsteine

